

# Stenographisches Protokoll

über die

20. (Schluß-)Sitzung des steiermärkischen Landtages am 14. Juli 1883.

## Inhalt:

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den demselben zur neuerlichen Berathung zugewiesenen § 31, sowie Titel und Eingang des Gesetzentwurfes, betreffend die Erlassung einer neuen Dienstbotenordnung (Beilage Nr. 77 — Annahme des § 31, sowie des Titels und Einganges nach den Anträgen des Gemeinde-Ausschusses).

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 44) über die 1809er Invasions-Schuld, und denselben Gegenstand betreffend r Antrag der Minorität des Finanz-Ausschusses (Beilage Nr. 83 — Ablehnung des Minoritäts-Antrages und Annahme eines Abänderungs-Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Sackelberg).

Berichte des Gemeinde-Ausschusses und des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Antrag des Abgeordneten Oberranzmeyer auf en bloc-Aannahme der zu den auf der Tagesordnung noch weiter befindlichen Petitionen von den betreffenden Sonder-Ausschüssen gestellten Anträge (Annahme dieses Antrages).

Interpellation des Abgeordneten Snideršič und Genossen an den Statthalter, betreffend einen anlässlich der Durchforschung der Weingärten im Bezirke Rann in der Gemeinde Oflukovagora erfolgten Zusammenstoß zwischen der Bevölkerung und Gendarmen (Beantwortung derselben durch den Statthalter).

Schluß der Session.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer Freiherr v. Berg und Freiherr v. Moscon.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck, Statthaltereirath Ritter v. Staehling.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Die Protokolle der gestrigen Vormittags- und Abend-Sitzung wurden aufgelegt; es wurde keine Einwendung gegen dieselben erhoben; ich erkläre sie daher für genehmigt.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Gemeinde-Ausschusses über § 31, ferner Titel und Eingang des Gesetzentwurfes, betreffend die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung.**

(Beilage Nr. 77.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch** (von der Tribüne): Hohes Haus! In Folge des gestrigen Beschlusses des hohen Landtages hat der Ausschuß für Gemeinde Angelegenheiten heute den § 31 neuerlich in Berathung gezogen und sich in Berücksichtigung der Bestimmungen über den Instanzenzug einstimmig zu dem Antrage geeinigt, bei Alinea 3 des § 31 folgenden Zusatz einzuschalten (liest):

„In den Städten Marburg und Gillsi geht diese Berufung an den Gemeinde-Rath (Gemeinde-Ausschuß). In dritter Instanz entscheidet die k. k. Statthaltereie. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung nicht zulässig.“

Die Worte „Gemeinde-Rath (Gemeinde-Ausschuß)“ wurden darum aufgenommen, weil in den Statuten der selbstständigen Städte Marburg und Gillsi der Ausdruck für den Instanzenzug verschieden ist, indem es im Gillsi Statut „Gemeinde-Ausschuß“, im Marburger dagegen „Gemeinde-Rath“ heißt.

Was die weitere Bestimmung betrifft, daß der Recurs in dritter Instanz an die Statthalterei zu richten ist, so wurde dieselbe darum festgesetzt, weil nach den Statuten der Städte Marburg und Cilli sonst der Landes-Ausschuß zu entscheiden berufen ist, ausgenommen, wenn in einem Specialgesetze davon eine Ausnahme gemacht wird. Nachdem nun aber bei der Handhabung des Dienstboten-Gesetzes in den Landgemeinden und in den übrigen Städten, welche kein eigenes Statut besitzen, in zweiter Instanz die politische Bezirksbehörde und in dritter Instanz die Statthalterei entscheiden soll, glaubt der Gemeinde-Ausschuß, daß man auch für die in den Städten Marburg und Cilli sich ergebenden Fälle nicht den Landes-Ausschuß, sondern der Gleichförmigkeit wegen gleichfalls die Statthalterei dazu berufen soll.

§ 31 würde sonach mit der beantragten Einschaltung lauten (liest):

„Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten.

§ 31.

Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, sind von dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienst geleistet wurde oder zu leisten gewesen wäre, in Strafsachen unter Zuziehung zweier Gemeinderäthe zu verhandeln und zu entscheiden.

Jene Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse, welche nach Ablauf der Frist von 30 Tagen erhoben werden, gehören zur Amtshandlung der Gerichtsbehörden.

Berufungen gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers und Gemeindevorstandes in Dienstboten-Angelegenheiten sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes vom 1. April 1875, Nr. 24, an die politische Behörde zu leiten. In den Städten Marburg und Cilli geht diese Berufung an den Gemeinderath (Gemeinde-Ausschuß). In dritter Instanz entscheidet die k. k. Statthalterei. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Die dem Gemeindevorsteher in dieser Dienstbotenordnung übertragenen Amtshandlungen können, wenn es die Umstände erfordern, vom Gemeinde-Ausschuße oder den ihm vorgesetzten Behörden auf Grund des § 48 der Gemeindeordnung an andere vertrauenswerthe Personen übertragen werden.“

(§ 31 wird in dieser Fassung ohne Debatte angenommen.)

Titel und Eingang des Gesetzes blieben unverändert und lauten (liest):

„G e s e t z

vom

womit eine Dienstboten-Ordnung für Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Mit der Beschließung dieses Gesetzes ist auch die Petition des Bezirks-Ausschusses Leibnitz um Aenderungen zum Entwurfe der neuen Dienstboten-Ordnung für Steiermark als erledigt zu betrachten. (Zustimmung.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Antrag des Finanz-Ausschusses über die 1809er Jubationschuld und ein denselben Gegenstand betreffender Antrag der Minorität dieses Ausschusses** — ad Beilage Nr. 44.

(Beilage Nr. 83.)

Berichterstatter des Ausschusses ist der Abg. Graf **Wurmbrand**. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Wurmbrand**: Ich befinde mich vor einer außerordentlich schwer zu erfüllenden Aufgabe. Erst vorgestern ist im Finanz-Ausschuße dieser Gegenstand endgiltig berathen und mir die Ehre erwiesen worden, als Berichterstatter über diesen Gegenstand designirt zu werden. Es ist naturgemäß, daß bei der Fülle der Daten, welche diesen Gegenstand betreffen, es mir absolut, unmöglich war ein gründliches Studium vorzunehmen. Ich muß daher von Vorneherein um Entschuldigung bitten, wenn das Bild, welches ich dem hohen Landtage über den Verlauf dieser Angelegenheit entwickeln werde, lückenhaft ist. Ich zweifle nicht, daß der Bericht des Landes-Ausschusses von den meisten der Herren Abgeordneten gelesen und studirt worden ist, aber auch er bezieht sich ja nur auf Erlässe, Beschlüsse und Memoranden früherer Jahre, so daß ein weitergehendes Studium zum Verständnisse derselben nothwendig ist.

Sie wissen, daß der Gegenstand, welcher heute vom Landtage verhandelt und eventuell abgeschlossen werden soll, nicht nur einer der wichtigsten dieser Session,

sondern einer der wichtigsten ist, welche im Laufe der letzten zehn Jahre vor den Landtag gekommen sind, und es ist vielleicht zu bedauern, daß er erst in den letzten Tagen unseres Beisammenseins demselben vorgelegt werden konnte.

Wenn wir zurückblicken auf die Entstehung dieses Domesticall-Anlehens, so sehen wir die Zeit der französischen Invasion vor uns und Steiermark bedrückt durch die Franzosen, welche das Land nach allen Richtungen ausaugen wollten. Nach dem Frieden ward die außerordentlich hohe Summe von 44 Millionen Francs für die Capitalisation der Schulden ausgeschrieben und Kaiser Franz entsendete damals eine eigene Commission, um Mittel und Wege zu verathen, wie die von den Franzosen geforderte Summe aufzubringen wäre. Nachdem der Staat damals keinen Credit genoss, daher nicht in der Lage war, eine solche Summe zu beschaffen, wendete er sich an die Stände, welche ihren eigenen Credit, aber nur ihm, dem Staate zur Verfügung gestellt und sich bereit erklärt haben, durch ein Zwangsanlehen im Lande die erforderliche Summe aufzubringen. Ausdrücklich ist aber damals von den Ständen betont worden, daß diese Zwangsobligationen das Domesticum nicht belasten sollen, vielmehr nur als ein Darlehen gegenüber dem Staate anzusehen wären, welcher die Begleichung dieser Summe zu übernehmen hätte.

Diese ausdrückliche Bestimmung wurde damals von der Landes-Commission und von der Hofkammer anerkannt und das Zwangsanlehen im Lande eingehoben. Man kann sich vorstellen, wie schwer es unter dem Drucke einer feindlichen Occupation war, eine solche für die damalige Zeit so immense Summe von 9 Millionen aufzubringen, und wie es sich nur im Hinblick auf die feinerzeitige Rückzahlung überhaupt als möglich darstellte, aus dem Lande diese Summe in verhältnißmäßig kurzer Zeit flüssig zu machen. Gleich, nachdem das Zwangsanlehen ausgeschrieben und eingezahlt worden war, erkannte man, daß diese Summe nicht genüge, und es wurden daher außerdem vom Lande Cassenscheine ausgefolgt, um den Betrag zu ergänzen. Nach dem Abzuge der Franzosen, nach dem Jahre 1810 verfehlten die Stände nicht, sofort einzuschreiten, um die Modalitäten der Rückzahlung dieser Schuld zu vereinbaren, und — zu ihrem Erstaunen wahrscheinlich — zeigte es sich, daß der Staat dieselbe nicht ohne Weiteres als eine Staatsschuld anerkannte, sondern in langwierige und schwierige Verhandlungen, anfänglich bezüglich der Verrechnungen, später bezüglich der etwaigen Modificationen der Rückzahlung eintrat. Niemals während dieser Verhandlungen hat es der Staat entschieden ausgesprochen, daß ihm die Pflicht der Rück-

zahlung dieses Anlehens nicht obliege, sondern er hat sich nur auf einen Erlass des Kaisers Franz bezogen, welcher im Großen den allgemeinen Grundsatz aufstellte, daß die nicht vom Feinde occupirten Länder, sowie diejenigen Theile eines Landes, welche vom Feinde nicht occupirt waren, zu den aus der Occupation entstandenen Schulden, beziehungsweise Kosten der besetzt gewesenen Länder oder Landestheile nichts beizutragen haben.

Die Geschichte dieser Verhandlungen ist eine endlose und wir kommen damit bis auf das Jahr 1861, in welchem endlich der Staat nach langjährigen Rechnungen und Zusammenstellungen die Wichtigkeit der Rechnungsaufstellung anerkannte, gleichzeitig aber auch die Rechtsfrage berührte und hervorhob, daß, wenn auch nicht die Stände, so doch wohl das Land vom Staate als Schuldner angesehen werden müßte. Das war der Kardinalpunkt der Rechtsfrage für die späteren Auseinandersetzungen, und der Landes-Ausschuß hat im Jahre 1865 nicht unterlassen, in einem eingehenden Memorandum diese Punkte siegreich zu bekämpfen. Ich werde mir später erlauben, einige Punkte dieses denkwürdigen Memorandums den Herren zur Kenntniß zu bringen und zu zeigen, wie klar damals der Landes-Ausschuß von dem Rechte des Landes, die Gesamtschuld vom Staate zu fordern, überzeugt war, und wie er sich das Uebereinkommen mit dem Staate nicht anders denken konnte, als durch Uebernahme der noch restlichen Obligationen durch den Staat.

Es ist klar, daß Steiermark damals keine andere Vertretung hatte und haben konnte, als die Stände, und es ist klar, daß das Land keinerlei Verpflichtung und Schuld übernehmen konnte, als durch die Stände. Eine Landesschuld konnte damals in keiner anderen Weise contrahirt werden, weil das, was wir heute Land nennen, nicht anders, als in den Ständen existirte. Wenn nun die Stände ausgesprochener Massen nicht die Schuldner waren, konnte es logisch auch nicht das Land sein.

Nach dem Jahre 1865 entsteht wiederum eine Lücke von 10 Jahren und werden die Unterhandlungen mit kleinlichen Verrechnungen fortgeschleppt bis zum Jahre 1874. Wir müssen es mit Bedauern aussprechen, daß sich in Oesterreich ein Ministerium fand, welches in kurzem Wege die Verhandlungen mit dem Lande Steiermark als gescheitert ansah und die denkwürdigen Worte enunciren konnte, daß es sich außer Stande sehe, die Ansprüche aus dem Invasionskosten-Depotat zum Gegenstande einer weiteren Verfügung zu machen.

Einer solchen Entscheidung eines Ministeriums gegenüber sollte man glauben, daß der nächste Schritt unbedingt der sein sollte, den Staat auf Zahlung der Kosten zu klagen. Nun stellt sich — dessen sind wir

uns bewußt — in Oesterreich der unglückliche Umstand ein, daß das Land gegenüber dem Staate in dieser Frage rechtlos ist, daß es keinen Richter gibt oder mindestens kein Richter sich für competent erklärt, diese Rechtsfrage in die Hand zu nehmen und zu lösen. Rechtlos gegenüber dem Staate, finden wir auch nicht den geringsten Willen, das anerkannte Recht des Landes auch nur in Berücksichtigung zu ziehen, und wir mußten es als eine Gnade Sr. Majestät ansehen, daß er die Wiederaufnahme der Verhandlungen durch das Ministerium erleichterte und urgirte, so daß im vorigen Jahre die Verhandlungen mit dem Landes-Ausschusse wieder begannen. Das Resultat derselben liegt Ihnen in einem Uebereinkommen vor.

Dieses Uebereinkommen steht auf wesentlich anderen Grundlagen, als jenes Uebereinkommen, welches im Memorandum vom Jahre 1865 vom Landes-Ausschusse dem Staate vorgeschlagen worden ist.

In diesem Memorandum vom Jahre 1865 hatte der Landes-Ausschuß den Standpunkt festgehalten, daß die Verpflichtung des Staates zur Uebernahme des Domesticall-Anlehens und der Kassenscheine unzweifelhaft sei.

Er hat sich aber, nachdem er wohl wußte, in welcher Zwangslage er sich befinde, dazu bereit erklärt, daß sowohl die in den Kassen des Landes, als die in den Kassen des Staates befindlichen Zwangsobligationen vernichtet würden, daß ein Strich gemacht werde über die 4,000.000 fl. Forderungen, welche dem Lande dadurch erwachsen sind, daß es ununterbrochen die Schuld verzinst. Der Landes-Ausschuß hat also dem Staate damals angetragen, über die Vergangenheit einen Strich zu machen, und sich bereit erklärt, die noch ausstehenden Obligationen und Kassenscheine zu übernehmen.

Einen ganz entgegengesetzten Standpunkt nimmt das Uebereinkommen ein, welches heute vorliegt. Das Recht des Landes auf Rückzahlung dieser Schuld durch den Staat wird kaum berührt, und es wird ohne Weiteres zugestanden, daß das Land als Verpflichteter die noch ausstehenden Obligationen und Kassenscheine einzulösen hat, wozu der Staat ihm einen gewissen Beitrag leistet. Nicht in dem Uebereinkommen, sondern im Anschlusse an dasselbe, gewissermaßen um das Uebereinkommen plausibel erscheinen zu lassen und die Geldleistung des Staates als einen Vortheil vorzuführen, erscheint am Ende des Berichtes eine Zusammenstellung der einerseits vom Lande, andererseits vom Staate getragenen Kosten, die gegenseitig gewissermaßen als Forderungen anzusehen wären. Wenn Sie nun diese Posten überblicken, so wird Ihnen auf-

fallen, daß der Staat an das Land die Forderung stellt, daß diejenigen Domesticall-Obligationen, welche im Jahre 1851 an Zahlungsstatt für das Staatsanlehen übernommen wurden, in der Rechnung zum Course von 42 und 46 $\frac{1}{2}$  Gulden erscheinen, während gleich darunter die vom Lande eingelösten Obligationen zum Course von 13 und 10 $\frac{1}{2}$  Gulden verrechnet werden.

Der Staat hat also damals für Obligationen von 100 Gulden Nennwerth Obligationen übernommen, die er mit 46 Gulden verrechnet, und stellt uns nun die Nominalsumme von 100 Gulden in Rechnung. Ist diese Ziffer eine richtige? Ein Staatspapier mit 100 Gulden Nominalwerth ist heute um 80 Gulden käuflich, und es können Obligationen meiner Ansicht nach nur zum Börse- und Courswerthe, nicht aber mit ihrem Nominalwerthe eingestellt werden. Rechnen Sie nun diese ausgezahlten Obligationen auf den heuligen Courswerth um, so erscheint nicht ein Posten von 2,900.000 Gulden als Forderung des Staates, sondern ein Posten 2,300.000 Gulden, das ist eine Differenz von 600.000 Gulden. Das ist die einfachste und klarste Darstellung.

Es gibt aber auch noch eine andere, meiner Ansicht nach auch rechtlich zu begründende Darstellung dieser Posten. Wir müssen uns fragen: Was sind diese Zwangsobligationen werth? Welchen inneren Werth haben sie? denn der Preis, den der Staat dafür gezahlt hat, ist für uns gleichgiltig; für uns ist nur maßgebend, welcher Werth diesen Zwangsobligationen inneohnt.

Nun haben wir im Vertrage selbst einen Werth für diese Zwangsobligationen angenommen. Es ist die Capitalisirung einer zu 5 Percent umgewandelten Summe, welche heute aus der 2 $\frac{1}{2}$ percentigen Verzinsung des Nominalbetrages der Obligationen entsteht; es ist also circa der vierte Theil der früheren Nominalsumme. Wenn Sie nun aber den vierten Theil dieser Nominalsumme, der heute als der Werth dieser Obligationen anerkannt und factisch den Obligationen-Besitzern ausgezahlt wird, als den Werth der im Besitze des Staates befindlichen Obligationen annehmen, so sind diese nicht 2,900.000 fl., sondern blos 1,600.000 fl. werth und er kann eben nur diesen Werth meiner Ansicht nach in Gegenrechnung stellen. Diese Rechnung würde eine Differenz von 1,300.000 Gulden zu unseren Gunsten ergeben.

Ich will mich auf eine ziffermäßige Besprechung nicht weiter einlassen, sondern zum Schlusse nur noch hervorheben, daß, wie Ihnen bekannt ist, die noch einzulösenden Obligationen den Nennwerth von 456.965 Gulden ö. W., die Kassenscheine den Werth von

186.958 Gulden ö. W. und die unverbrieften Forderungen den Werth von 70.342 Gulden ö. W. haben, somit eine Gesamtforderung von 714.265 Gulden ö. W. noch ausständig und zu bezahlen wäre. Diese Restschuld ist also, nach der Rechnungsaufstellung, die ich nur bei diesen Posten mache, durch die Forderungen, die das Land bei der Gegenrechnung noch immer an den Staat hätte, gedeckt.

Der Staat will nun 400.000 fl. als Beitrag zur Tilgung dieser Restschuld leisten und verpflichtet das Land in dem Uebereinkommen, ein Landesanlehen aufzunehmen, um den sonach verbleibenden Rest der Schuld per 314.265 fl. zu tilgen.

Der Finanz-Ausschuß hat gefunden, daß ein solcher Ausgleich den bis jetzt behaupteten Rechten des Landes und den ziffermäßigen Gegeneinanderstellungen der Posten, die nun einmal vom Staate und vom Lande behauptet werden, nicht entspreche, und daß es nach den colossalen Verlusten, welche das Land nicht nur durch die feindliche Occupation, sondern viel mehr noch durch die fortwährende Verzinsung dieser Schuld seit Jahren getragen hat, nicht angemessen sei, wenn das Land heute, im letzten Momente sich als Schuldner gegenüber den Besitzern der letzten Obligationen bekennt.

Der Finanz-Ausschuß verkennt nicht, daß wir bei dem unglücklichen Rechtszustande, in dem sich das Land gegenüber dem Staate befindet, und bei dem geringen Wohlwollen, welches der Staat für die Interessen der Steiermark zur Schau trägt, in einer so ungünstigen Position uns befinden, daß das Land jedenfalls schwere Opfer zu bringen haben wird; der Finanz-Ausschuß kann es daher nicht verantworten, das Uebereinkommen einfach abzuweisen, sondern er fordert den Landes-Ausschuß in seinem Antrage direct auf, die Verhandlungen mit der Regierung weiter zu führen. Ich glaube nicht, daß der Landes-Ausschuß gegenüber diesem Beschlusse ängstlich zu sein Ursache hat. Ich kann mir nicht denken, daß ein Ministerium, welches einmal ein Uebereinkommen auf Grundlage der Tilgung dieser Restschuld unterfertigt hat, aus kleinlicher Mancune die Unterhandlungen abbrechen sollte, wenn der Landtag nicht sofort sich bestimmt finden würde, das Uebereinkommen in Pausch und Bogen anzunehmen.

Eine solche Handlungsweise wäre nicht nur ungerath, sondern nach meiner Ansicht auch höchst unpolitisch.

Ich spreche es hier ganz frei und offen aus, daß bei Ablehnung des Uebereinkommens, sowie es hier vor uns liegt, wir nicht im Mindesten eine oppositionelle Haltung gegen das Ministerium einnehmen wollen, daß wir dasselbe nicht deshalb abzulehnen beantragen, weil es dieses Ministerium vorschlägt, gegenüber welchem spe-

ziell die Mehrheit dieses Landtages sich in Opposition befindet, sondern, daß wir im Gegentheile anerkennen, daß das Ministerium die Verhandlungen weiter geführt hat, und daß wir gerade aus dieser Ueberzeugung den Glauben schöpfen, daß dasselbe, auch wenn der Landtag den Antrag des Finanz-Ausschusses annimmt, die Verhandlungen mit dem Lande nicht abbrechen wird.

Berichterstatter der Minorität des Finanz-Ausschusses Freiherr von **Gudenus**: Eine Minorität des Finanz-Ausschusses hat sich mit den Anträgen der Majorität desselben nicht einverstanden erklären können, und sich deshalb erlaubt, einen Minoritäts-Antrag einzubringen.

Die beiden Anträge der Majorität und Minorität haben ein Moment gemeinsam: beide streben nämlich eine Begünstigung an und beide wünschen eine Modification des vorgelegten Uebereinkommens. Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, daß sich die Majorität dem Uebereinkommen gegenüber ablehnend verhält und die Zustimmung zu demselben von dem Erzielen gewisser Modificationen abhängig macht, während die Minorität von Borneherein diese Uebereinkunft in den wesentlichsten Punkten acceptirt und nur den Wunsch ausspricht, daß einzelne Modificationen noch nachträglich gemacht werden.

Die Majorität verhält sich, wie gesagt, gegenüber diesem Uebereinkommen ablehnend.

Eine andere Differenz besteht auch darin, daß im Minoritäts-Antrage dem Landes-Ausschusse die Richtschnur gegeben wird, nach welcher die Verhandlungen weiter zu führen sind, während eine solche Richtschnur im Majoritäts-Antrage nicht enthalten ist und nur gesagt wird, daß die Verhandlungen fortzusetzen sind und daß ein neues Uebereinkommen, welches den Rechten des Landes besser entspricht, vorzulegen ist.

Die Minorität hat sich mit den Anträgen der Majorität aus dem Grunde nicht einverstanden erklären können, weil die Form derselben eine ablehnende ist und weil in dieser Form die Minorität eine Gefahr für das Zustandekommen des Uebereinkommens überhaupt erblickt.

Außerdem hat die Minorität erkannt, daß der Wortlaut des Majoritäts-Antrages gewissermaßen verlegend ist, verlegend gegenüber der Regierung, welche, wie ja der Herr Berichterstatter der Majorität selbst hervorgehoben hat, dem Lande in diesem Punkte ein Entgegenkommen gezeigt hat, wie wir es seit 70 Jahren nicht erlebt haben, verlegend gewissermaßen gegenüber dem Allerhöchsten Landesherrn, nach dessen Wunsch und Willen die Verhandlungen neuerdings aufgenommen wurden, verlegend endlich gegenüber dem Landes-Ausschusse, speciell gegenüber denjenigen Mit-

gliedern desselben, welche sich für das Zustandekommen dieses Uebereinkommens bemüht und hiezu ihre besten Kräfte eingesetzt haben.

Ich glaube, daß, wenn wir vor Allem das Interesse Steiermarks und der Steuerträger in das Auge fassen, jetzt nicht der Moment ist, bei einer solchen Gelegenheit, wo dem Landmanne — ich kann das wirklich sagen — ein Geschenk von 400.000 fl. (Wiederspruch links) in den Schooß fällt, dem Grundsätze zu folgen: *timeo Danaos et dona ferentes*. Ich glaube nicht, daß es passend wäre, wenn das Land Steiermark deshalb vom Tische ferne bliebe, weil, wie ja oft gesagt wird, anderen Ländern Wohlthaten zugewiesen worden sind, und weil wir finden, daß bei dieser Vertheilung von Wohlthaten das Land Steiermark nicht genügend berücksichtigt wurde.

Es ist auch noch eine andere Ansicht im Finanz-Ausschusse zur Geltung gekommen, die ich nur vorübergehend erwähnen will, weil sie möglicher Weise im Hause Wiederhall finden wird. Man hat sich auf den strengen Rechtsstandpunkt gestellt und gesagt: diese Schuld des Landes ist eigentlich eine Schuld des Reiches; sie wurde aufgenommen nicht blos zur Vertheidigung des Landes, sondern sie ist im wahren Sinne des Wortes eine Reichsschuld und wurde als solche auch anerkannt; daß das Land die Verzinsung durch eine Reihe von Jahren übernommen hat, ist nach strengen Rechtsgrundsätzen nicht zu rechtfertigen, und dem Lande gebührt ein Ersatz hiefür; das Land hat nicht nur das Recht, zu fordern, daß diese ganze Schuld vom Staate übernommen werde, es hat auch das Recht, zu verlangen, daß der Ersatz für alle seit Jahrzehnten geleisteten Zinsen dem Lande geboten werde, und wenn dem Lande nicht sein volles Recht gegeben wird, so ist es seiner Würde angemessen, auf das Uebereinkommen überhaupt nicht einzugehen.

Nun, ich muß gestehen, daß ich sehr erstaunt war, solche Grundsätze aussprechen zu hören und daß ich mich nicht auf die Höhe dieser Grundsätze aufzuschwingen vermag. Es ist für einen Privatmann ein jedesfalls kostspieliges Vergnügen, welches man ihm aber gönnen kann, wenn er an seinem Rechte starr festhält. Ich glaube aber, daß, nachdem der Landesfond eigentlich nichts anderes ist, als der Säckel der Steuerträger, das Land für eine solche, ich möchte sagen, Principienreiterei zu arm ist.

Es ist von dem Herrn Berichterstatter der Majorität bereits hervorgehoben worden, daß auf dem Rechtewege eine größere Begünstigung sicherlich nicht zu erreichen ist. Es ist uns von Rechtskundigen gesagt worden, daß im

Falle eines Rechtsstreites nicht feststehe, wer die Klage zu verfassen und einzureichen hätte, es stehe nicht fest, gegen wen die Klage zu führen wäre, endlich stehe auch nicht fest, bei welchem Gerichte die Klage einzureichen und zum Austrage zu bringen wäre.

Aber auch auf gütlichem Wege — davon bin ich überzeugt — wird ein günstigeres Uebereinkommen nicht zu Stande kommen. Ich möchte die Herren ersuchen, den Bericht in Beilage Nr. 44 zur Hand zu nehmen, in welchem die Forderungen des Staates den Forderungen des Landes gegenüber gestellt werden und in welchem ein Ausweis über die Forderungen enthalten ist, welche sich noch in Händen von Privaten befinden.

Die allerdings illiquiden Forderungen des Staates werden mit 6,337.000 fl. beziffert, während von Seite des Landes Gegenforderungen im Betrage von 6,196.000 fl. aufgestellt werden. Es stehen also den Forderungen des Landes Gegenforderungen des Staates ungefähr in gleicher Höhe gegenüber. Wenn diese Forderungen und Gegenforderungen nun gegenseitig aufgehoben werden, so ist dies doch jedenfalls den Principien der Billigkeit entsprechend und es ist kaum abzusehen, daß von Seite des Staates ein höherer Beitrag acceptirt werden wird, als derjenige, welcher daraus resultirt, daß die Forderungen des Landes und Staates gegenseitig aufgehoben werden sollen.

Die in den Händen von Privaten befindlichen Forderungen bestehen theils in Obligationen, welche, zum Course von 5% des Erträgnisses berechnet, sich auf ungefähr 457.000 fl. belaufen, theils sind Cassenscheine, zu 10% berechnet, in der Höhe von 155.800 fl. im Umlaufe. Außerdem bestehen noch Forderungen, welche, gleichfalls zu 10% berechnet, 58.600 fl. betragen. Alle diese in den Händen von Privaten befindlichen Obligationen, Cassenscheine und unbedeckten Forderungen erreichen eine Höhe von 671.000 fl. ö. W. Wenn nun die Schuld mit dieser Höhe berechnet wird, wie es der Antrag der Minorität befürwortet, und wenn dieser Schuld der Beitrag des Staates in der Höhe von 400.000 fl. entgegengehalten wird, so bleibt für das Land noch eine Schuld von 271.000 fl. zu tilgen.

Daraus ergibt sich, daß von der Gesamtschuld ungefähr  $\frac{3}{5}$  durch den Staat übernommen werden und  $\frac{2}{5}$  auf dem Lande bleiben. Es ist noch zu bemerken, daß diese Schuld von 271.000 fl., welche dem Lande zur Tilgung bleiben würde, sich bedeutend dadurch vermindern wird, daß, wie mit Sicherheit zu erwarten ist, ein großer Theil der Cassenscheine und unverbrieften Forderungen dormalen gar nicht mehr besteht, indem viele derselben im Laufe der 70 Jahre in Verlust ge-

rathen sind und daher zur Rückzahlung nicht werden angemeldet werden; es läßt sich daher mit Sicherheit voraussetzen, daß diese dem Lande zufallende Schuld von 271.000 fl. sich bedeutend reduciren und vielleicht kaum mehr als 200.000 fl. betragen wird.

Mir ist es unerklärlich, wie gegenüber einem solchen Uebereinkommen, nachdem das Land sich offenbar in einer schwierigen Stellung befindet, der Landtag sich ablehnend verhalten soll, da doch, wie gesagt, die vom Staate übernommene Verpflichtung Dreifünftel, die dem Lande verbleibende aber nur Zweifünftel der bisherigen Schuld beträgt. Die Minorität des Finanz-Ausschusses beantragt deshalb auch nicht eine Erhöhung der Staats-Subvention zur Rückzahlung dieser Schuld; sie beantragt nur einige Modalitäten, welche von Wichtigkeit sind, wenn man die Verhältnisse des Landes gegenüber den Privat-Gläubigern in's Auge faßt, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die hohe Regierung einer solchen Aenderung nicht hinderlich in den Weg treten, sondern dieselbe gerne acceptiren wird, indem das Zahlungsverhältniß zwischen Land und Staat dadurch in keiner Weise tangirt wird.

Zum Schlusse möchte ich nur noch erwähnen, daß das Hinausschieben dieser Verhandlungen auf ein weiteres Jahr, möglicherweise auf mehrere Jahre, dem Lande eine große Gefahr bringen kann.

Mindestens steht aber soviel fest, daß jedes Jahr, welches versäumt und durch welches das Zustandekommen des Uebereinkommens hinausgeschoben wird, dem Lande einen Barbetrag von 20.000 fl. auflastet.

Ich glaube, daß in dieser Angelegenheit jedenfalls das Sprichwort sich bewährt, daß ein magerer Vergleich besser ist, als ein fetter Proceß, und auch das Sprichwort, daß das Bessere oft der Feind des Guten ist.

Ich bitte daher den hohen Landtag, sich dem Antrage der Minorität anzuschließen.

Abg. Dr. Edler v. **Neupaner** (G.-G.-V.): Wenn ich in der vorliegenden Frage mich von der Majorität des Finanz-Ausschusses, dem ich durch eine Reihe von Jahren anzugehören die Ehre habe, und mit dem ich bisher zwar mehr Leid als Freud' redlich getheilt habe, trenne, und wenn ich im vollen Bewußtsein meiner Verantwortlichkeit, wenn es sich um die Wahrung von Landesinteressen handelt, bei dem großen Unterschiede, welcher sich zwischen der Ziffer des Uebereinkommens und jener unserer Ansprüche herausstellt, dennoch im Wesentlichen für die Annahme des Uebereinkommens eintrete, so konnten mich dazu nur sehr triftige Gründe bewegen. Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich zur Recht-

fertigung meiner Abstimmung Ihnen diese Gründe in gedrängtester Kürze darlege.

Ich habe den Gegenstand objectiv, ohne Parteilärbung in's Auge gefaßt, wie Finanz-Angelegenheiten überhaupt behandelt werden sollen.

Was nun die rechtliche Seite der Frage betrifft, so mag es wohl dem schlichten Verstande des Staatsbürgers zweifellos erscheinen, daß, wenn der Staat Krieg führt, die nachtheiligen Folgen nicht einem einzelnen Landestheile aufgebürdet werden sollen. Wenn wir aber den Gegenstand näher in's Auge fassen und auch die Ursachen erforschen, welche die Auslagen veranlaßten, welche es herbeiführten, daß zur Deckung dieser Auslagen ein Zwangsanlehen contrahirt und Cassenscheine ausgefertigt wurden, so erscheint die Sache in einem anderen Lichte. Sind ja doch selbst gewiegte Staatsrechtslehrer in dieser Beziehung mit sich noch nicht im Reinen und sagen: *sub judice lis est*.

Nach den großen Wandlungen, welche unser Staatswesen seit dem Jahre 1809 erfahren hat, ist ja der eigentliche Schuldner heute kaum mehr aufzufinden.

Beharrt man aber trotz alledem auf dem starren Rechtsstandpunkte, so kenne ich, meine Herren, das Tribunal nicht, vor welchem unsere Rechtsansprüche ausgetragen werden können. Aus diesem Grunde sind auch alle diesfälligen Bestrebungen, welche beinahe so alt sind, als die Schuld selbst, auf anderem Wege geltend gemacht worden.

In den verschiedenen Zeitläufen, aus verschiedenen Anlässen, unter verschiedenen Regierungen, hat man eine entsprechende Erledigung dieses Gegenstandes angestrebt, ohne aber zum Ziele zu gelangen. Endlich erschien die allerhöchste Entschließung vom Jahre 1875, welche bestimmt anordnete, daß das Verhältniß zwischen dem Staate und dem Lande Steiermark klargelegt und ein den Umständen angemessener Vergleich angestrebt werde.

Erst im Jahre 1882, also sieben Jahre später, trat die diesfällige Commission im Finanzministerium zusammen, und erst im Mai dieses Jahres kam das vorliegende Uebereinkommen zu Stande.

Forscht man nun nach den Ursachen aller dieser Verzögerungen, so lagen diese gewiß nicht in der Zudolenz oder in dem Uebelwollen der Regierung und ebensowenig in der Gleichgiltigkeit oder gar Nachlässigkeit der dazu krusenen Organe des Landes, sondern die stete Rücksichtnahme auf die Reichsfinanzen war die Klippe, an welcher alle Versuche bisher gescheitert sind. Glauben Sie aber, meine Herren, daß unsere Finanzlage heute eine günstigere ist, oder daß sie in der nächsten Zukunft eine bessere werden wird? Wollte Gott, es wäre dem so!

Erwägt man nun, daß diese Schuldtitel schon längst nicht mehr in den Händen der ursprünglichen Gläubiger sind, und daß die gegenwärtigen Inhaber derselben nicht leicht zu befriedigen sein werden; erwägt man, daß in dem Uebereinkommen bedeutende Gegenforderungen des Staates an das Land im Compensationswege getilgt werden; erwägt man ferner, daß trotz den vielseitigen Verhandlungen von Seite der Regierung unsere Forderung als eine eigentliche Staatsschuld nie anerkannt wurde und daß eine Verschleppung des Gegenstandes kaum zum Vortheile des Landes gereichen würde, weil, wenn die Regierung wirklich in neue Verhandlungen eintritt, das neue Uebereinkommen erst im Spätherbste des nächsten Jahres vielleicht dem Landtage zur Annahme vorgelegt werden kann und erst sechs Monate darauf oder noch später im Reichsrathe perfect werden wird; erwägt man endlich, daß inzwischen das Land, welches schon an Zinsen das Dreifache des Capitals verausgabt hat, mindestens noch zweimal 20.000 fl. für die Verzinsung bezahlen müßte; — erwägt man alle diese Umstände, dann erscheint es wohl als eine Maßregel der Klugheit, das minder Gute, aber Gewisse dem vielleicht etwas Besseren aber Ungewissen vorzuziehen.

Diese Gründe bestimmen mich, im Wesentlichen das Uebereinkommen anzunehmen, wobei ich aber beifüge, daß man bestrebt sein möge, in den Nebenbestimmungen, in deren Verhandlung die Regierung fortzufahren sich bereit erklärte, noch möglichst viele Vortheile für das Land zu erreichen, welche ohne Mehrbelastung des Staatsschatzes dem Lande gewiß sehr erwünscht sein würden.

Abg. **Patrhuber** (St.-G. Fürstensefeld): Ich werde versuchen, ebenfalls so gedrängt und kurz als möglich zu sein.

Ich habe die Ehre gehabt, an den Verhandlungen im Finanz-Ministerium theilzunehmen, und das Versprechen gegeben, dieses Uebereinkommen dem hohen Hause zur Genehmigung zu empfehlen.

Ich kann daher von Vorneherein dem Antrage der Majorität des Finanz-Ausschusses mich nicht anschließen; aber auch deshalb nicht, weil derselbe, wenn er auch kein positiv ablehnender ist, doch nicht im Entferntesten andeutet, auf welchen Grundlagen und nach welchen Grundsätzen der Landes-Ausschuß die Verhandlungen fortzuführen habe; und endlich aus dem Grunde nicht, weil dann die Gefahr besteht, daß die Verhandlungen überhaupt nicht fortgesetzt werden könnten.

Schon der Herr Berichterstatter der Majorität hat Ihnen mitgetheilt, daß das Finanz-Ministerium im Jahre 1874 den Gegenstand bereits definitiv erledigt hat, und daß wir es nur der Gnade Sr. Majestät des

Kaisers zu verdanken haben, daß eine Reassumirung der von Seite der Regierung bereits abgethanen Sache erfolgte. Wenn daher der Landtag das Uebereinkommen entweder definitiv, oder in einer milderen Form vorläufig ablehnt — und dahin geht der heute vorliegende Ausschuß-Antrag — so dürfen wir uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß die Regierung ihrerseits das Recht hat, zu sagen: das Versprechen, wie ich es gegeben habe, ist nicht angenommen worden und ich bin nicht mehr daran gebunden.

Diese Möglichkeit ist, meine Herren, um so sicherer vorhanden, weil bereits eine definitive Entscheidung der Regierung vorliegt, ferner aber auch aus dem Grunde, weil wir die Erfahrungen der letzten 70 Jahre hinter uns haben, aus denen wir entnehmen können, daß ungeachtet aller Bemühungen der Landesvertretung, sei es nun der Stände, sei es der gegenwärtigen Landesvertretung, gewöhnlich mindestens 10 Jahre die Gesuche derselben unbeantwortet geblieben sind.

Ich will der Regierung eine Schuld daran nicht beimeßen, denn der Herr Berichterstatter der Majorität hat Ihnen ja selbst gesagt, wie umfangreich, wie schwierig die ganze Angelegenheit ist und wie Wenige jetzt noch am Leben sind, die überhaupt eine Idee von der ganzen Frage haben.

Ich wäre auch deshalb gegen eine ablehnende oder vertagende Haltung, weil dann, wenn die Verhandlungen von Seite der Regierung nicht fortgesetzt werden, uns kein Mittel zu Gebote steht, die Regierung auch nur zur Fortsetzung der Verhandlungen zu bestimmen. Ich berufe mich auf das, was ich soeben angedeutet habe, daß wir nämlich in früherer Zeit Jahr für Jahr die Regierung gebeten haben, den Gegenstand in's Auge zu fassen, uns eine Erledigung zu geben, und daß es nie unter 10 Jahren abgegangen ist.

Noch weniger aber wäre, wie auch der Herr Berichterstatter der Majorität gesagt hat, eine Hoffnung vorhanden, die Forderung dann, wenn die Regierung sich ablehnend verhält, in irgend einer Weise mit Erfolg geltend zu machen, sei es nun im administrativen, sei es im Rechtswege. Es gibt heute keinen Gerichtshof für diese Angelegenheit, und wenn wir einen haben wollen, so müssen wir die Regierung darum bitten, daß sie beim Reichsrathe ein Gesetz einbringe, welches den Gerichtshof für diese Angelegenheit schafft.

Die Sache hat aber noch eine zweite Seite. Wir sind nämlich nicht blos Gläubiger, sondern auch Schuldner, und in dieser Richtung steht es noch bedeutend mißlicher mit unserem Rechte, mit unserer Angelegenheit überhaupt. Es gibt kaum etwas Klareres und Bestimmteres



als die Schuldbriefe, welche die Stände seinerzeit für dieses Zwangsanlehen ausgestellt haben und es kann nichts Deutlicheres an Urkunden geben, als die Cassenscheine. In diesen Urkunden ist kein Wort davon enthalten, daß die Stände den Gläubigern gegenüber ein Recht hätten, irgend welches Präentionsrecht ihnen gegenüber geltend, insbesondere die Zahlung der Schuld von dem Umstande abhängig zu machen, daß der Staat sie seinerzeit übernehme.

Ich bitte Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann um die Erlaubniß, einen solchen Schuldbrief vorlesen zu dürfen.

**Landeshauptmann:** Das hohe Haus wird keine Einwendung dagegen erheben. (Zustimmung.)

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld — fort-fahrend): Ein solcher Schuldbrief lautet (liest):

„Ständische Domestical-Obligation  
à 5 Prozent. Nro. . .

Wir N., Landeshauptmann und Verordnete der löblichen Landschaft des Herzogthums Steiermark, bekennen hiermit im Rahmen wohlermeldeter löbl. Landschaft für Uns, und Unsere Amtsnachfolger von Amtswegen, wasmassen . . . . .  
Einer löbl. Landschaft zur Bestreitung ihrer Erfordernisse bey der im Jahre 1809 geschehenen Besetzung dieses Landes von französischen Truppen die Summe von . . . . . Gulden . . . fr. in Baarem als ein in Folge a. h. Patents vom 20. Februar 1811 zu jährlichen 5 Prozent verzinliches Kapital sub dato 1sten August 1809 dargeliehen, und an das ständische Ober-Einnehmeramt erlegt habe.

Wir geloben und versprechen demnach im Rahmen wohlermeldeter löbl. Landschaft von Amtswegen, das dießfällige Kapital pr. . . . fl. . . . fr. nach einem 3jährigen Stillstande, vom Tage der ausgestellten Obligation an gerechnet, über vorausgegangene halbjährige schriftliche Aufkündigung in Baarem mittelst dem am Tage der Rückzahlung in öffentlichem gesetzlichen Umlauf stehenden Gelde getreulich zurückzuzahlen, inzwischen aber dieses Capital mit 5 von Hundert zu verzinsen.

Treulich und ohne Gefährde, auch mit und bey Verbindung des allgemeinen Landschadenbundes in Steyer. In Urkund dessen sind Unsere eigene hierunter gestellte Handunterschriften und beygedruckte Amtsfertigungen.

Graz, am . . . . .“

Ich bitte mir auch zu gestatten einen Cassenschein vorlesen zu dürfen. (Zustimmung.) Ich schicke voraus, daß diese Cassenscheine von den ständischen Cassen für

jene Lieferungen ausgegeben wurden, welche die französische Armee von irgend einer Gemeinde verlangt hat. Weil nun der Domestical-Zwangsdarlehen-Casse das nöthige Baargeld, um diese Cassenscheine sofort einlösen zu können, nicht zur Verfügung gestanden hat, ist es denn gekommen, daß diese Cassenscheine in den Händen der ursprünglichen Prästanten geblieben und noch heute unbezahlt und unverzinst sind.

Ein solcher Cassenschein lautet (liest):

„Fortlaufendes Nro. . . . . Journ.-Art. . . .  
Casse = Schein

über . . . . . welche . . . . . für zur Zeit der französischen Invasion, in das Magazin gelieferte . . . . . von der zur Bestreitung der Bedürfnisse für kaiserlich französischen Truppen eigens errichteten Casse zu fordern hat, wofür aber dieser Schein mit der Zusicherung hiemit ausgefolget wird, daß derselbe bey Thunlichkeit der Kräfte der dießfälligen Casse — entweder von ihr selbst eingelöset, oder bey den Steyrisch-ständischen Contributions-Zahlungen von jedem Ueberbringer statt baaren Geldes angenommen werden wird. Urkund dessen nachstehende Unterschriften, sammt dem beygedruckten Sigille.

Von der zur Bestreitung der Bedürfnisse für die kaiserl. französischen Truppen errichteten Steyrisch-ständischen Landes-Casse.

Grätz, am . . . . .

Liquidator. Cassier. Controlor.“

Diese Cassenscheine sind in Bankzetteln ausgestellt, weil im Jahre 1809 und im Jänner 1810, wo die Invasion zu Ende ging, die Bankzettel-Währung existirte. Darauf bezieht sich die Stelle, daß 100 Bankzettel mit 10 fl. eingelöst werden sollen.

Wenn Sie nun diesen Wortlaut ganz unbefangen ins Auge fassen, so müssen Sie sich gestehen, daß es ein ehrlicher Schuldner nicht ablehnen kann, auch das zu halten, was hier versprochen wurde. Daß das Finanzpatent diese Gattungen von Obligationen unter diejenigen ständischen Domestical-Obligationen gezählt hat, von denen es sagt, daß sie nicht baar zurückgezahlt werden dürfen, und daß sie nur zur Hälfte ihres ursprünglichen Zinsfußes zu verzinsen sind, ist eine Gunst, die wir, wie ich glaube, unseren Gläubigern gegenüber nur solange aufrecht erhalten sollen, bis wir endlich einmal zu den Mitteln gelangen, diese Schuld auch wirklich abzutragen; und ich bin der Ansicht, meine Herren, daß, wenn die Stände dies durch 50 Jahre und die gegenwärtige Landesvertretung nahezu durch 25 Jahre nicht gethan haben, doch endlich einmal die Zeit gekommen sei, diese Schuld zu begleichen.

Ich setze noch Eins bei. Weil diese Papiere keinen oder einen sehr niedrigen Werth haben, ist es gekommen, daß sie fast durchgehends noch sich im Besitze derjenigen befinden, welche die ursprünglichen Prästanten gewesen sind. Es ist also eine doppelte Ungerechtigkeit unseren eigenen Landsleuten gegenüber, wenn wir mit der Zahlung noch länger zögern; es ist aber auch eine Härte deshalb, weil die Mehrzahl dieser Domesticall-Obligationen namentlich in den Händen der steirischen Armen-Institute, in den Händen von Pfründen, im Kirchenvermögen, also im Besitze lauter solcher Personen sind, welche seinerzeit wirklich das Darlehen für diese Zwecke gegeben haben.

Ich möchte auch noch weiter betonen, daß nach meiner Ueberzeugung der Vergleich, wie er vorliegt, deshalb angenommen werden soll, weil ich im Gegensatze zu der ausgesprochenen Anschauung wirklich aufrichtig der Meinung bin, daß dieser Vergleich für das Land nicht unvortheilhaft ist und daß er alles Dasjenige in sich schließt, was man, wenn man einen Vergleich schließen will, von seinem Gegner billigerweise erwarten kann. Er bietet uns einmal die Compensation aller Forderungen und Gegenforderungen, welche, wie aus der Vorlage des Landes-Ausschusses ersichtlich ist, beiläufig drei Millionen Gulden betragen, wovon der Staat 1,300.000 Gulden, das Land 1,200.000 Gulden geleistet hat. Wenn diese geleisteten Zahlungen gegenseitig compensirt werden, so ist für's Erste der Vortheil nicht auf Seite des Staates, sondern auf Seite des Landes, weil nach den von den beiden Parteien angegebenen Ziffern der Staat um beiläufig 200.000 Gulden mehr Opfer gebracht hat, als das Land.

Es ist auch nicht richtig, wie der Herr Berichterstatter der Majorität gesagt hat, daß die ziffermäßigen Grundlagen des dem Berichte des Landes-Ausschusses beigefügten Ausweises nicht richtig sind. Es stimmt allerdings mit den Thatfachen, daß der Staat seine Obligationen um 46 fl. gekauft, respective eingelöst hat; daß er zu theuer gekauft hat, das gebe ich zu, allein für's Erste hat er die Summe effectiv ausgegeben, für's Zweite aber ist es seine Sache, jene Forderung aufzustellen, welche er für richtig hält. Die Ziffern, die dieser Ausweis bringt, sind ja nur die Wiedergabe derjenigen Beträge, welche einerseits der Staat von uns, andererseits das Land von dem Invasionskosten-Fond verlangt. Ich wollte damit sagen, daß schon ein großer Gewinn darin gelegen wäre, daß diese beiderseitigen Forderungen sich compensiren. Ich möchte noch den weiteren Grund dafür anführen, daß sämtliche Forderungen, die der Staat an uns zu

stellen hat, das Domesticum unbestritten treffen, denn sie beziehen sich erstens auf die Obligationen, die der Staat eingelöst hat, worüber er die Schuldbriefe besitzt, von denen ich einen vorgelesen habe; sie betreffen weiter die Steuergelder, welche die Stände in den Jahren 1813 bis 1820 — seinerzeit waren sie die Steuer-einnehmer — eingehoben, aber an den Staat nicht abgeführt haben, und erst eine Liquidirung, die von Seite der Staats-Verwaltung im Jahre 1820 angeordnet wurde, hat die Summen festgestellt, welche einerseits die Stände in der Zwischenzeit an Zinsen für dieses Darlehen gezahlt haben, welche sie aber andererseits an Steuern dem Staatschatze abzuführen unterlassen haben. Ebenso befindet sich unter diesen Forderungen auch eine solche von mehr als 500.000 Gulden an Vorschüssen für Vorspanngelder anlässlich dieses Kriegsjahres, von welchen wir heute schon mit Sicherheit sagen müssen, daß wir sie schuldig sind und nicht einmal hoffen können, im Rechtswege in irgend einer Weise etwas auszurichten, wenn der Staat die Begleichung dieser Forderung von uns verlangt.

Ich wollte durch das Gesagte darthun, daß die gegenseitige Compensation der Forderungen eine, wie ich glaube, ganz günstige Bedingung des Vertrages ist.

Aber auch die Ziffer der Staats-Unterstützung halte ich nicht für unannehmbar. Es ist schon von Seite des Herrn Berichterstatters der Minorität ausgeführt worden, daß hiernach, wenn die ganze noch ausstehende Schuld pr. 714.000 fl. gezahlt werden müßte, den Staat  $\frac{3}{5}$ , das Land nur  $\frac{2}{5}$  treffen würden. Ich bitte aber zu berücksichtigen, daß von diesen zwei Fünfteln, wie auch der Herr Berichterstatter der Minorität bereits angedeutet hat, nicht viel weniger als die Hälfte nicht zur Anmeldung gelangen wird und daß dasjenige, was von diesen Forderungen nicht zur Anmeldung gelangt, nicht etwa dem Staate, sondern lediglich dem Landes-fonde zu Gute kommt. Es war dies einer der schwierigsten Punkte, welchen die Abgeordneten des Landes-Ausschusses durchzubringen hatten, weil die Regierung eben gesagt hat: wir wollen, wenn Ihr nicht die ganze Schuld einlösen müßt, von diesen Nichtanmeldungen auch profitieren.

Ferner, meine Herren, wissen Sie ja so gut wie ich, daß mit dem heutigen Abschlusse oder Nicht-Abschlusse des Vergleiches die Sache nicht abgethan ist, vielmehr die ganze Angelegenheit vor die Reichsvertretung kommen muß. Dort wird die Ziffer von 400.000 fl. gewiß einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Diejenigen kleinen Länder nun, die eine ähnliche Forderung haben wie wir, werden vielleicht allerdings geneigt sein, uns mehr als 400.000 fl. zu bewilligen, unter der

stillschweigenden Voraussetzung, daß sie in Folge dessen mit ihren Forderungen dem Staate gegenüber auch in eine günstige Position gelangen. Was aber die nicht theilhabenden Länder — und das sind eben die größeren — betrifft, so werden sie sich ganz bestimmt einer höheren Anforderung gegenüber ablehnend verhalten. Es ist daher kaum zu hoffen, daß, selbst wenn wir so glücklich wären, durch eine Fortsetzung der Verhandlungen eine höhere Ziffer als die jetzt festgesetzte zu erlangen, von Seite der Reichsvertretung auf eine solche Erhöhung der Summe eingegangen wird, um die es sich verlohnt, die Angelegenheit auf weitere 2 bis 3 Jahre hinauszuschieben.

Weil ich nun das Alles wohl überlegt habe, bevor ich nach Wien gegangen bin, so bin ich begreiflicher Weise schon damals sehr geneigt gewesen, einem Ausgleiche in einer Form die Zustimmung zu geben, welche dem Lande nicht unerschwingliche Opfer auferlegt.

Im Jahre 1864 ist, wie die Herren wissen, dem hohen Landtage eine Vergleichsproposition vorgelegt worden, von deren Grundlagen eine die war, daß wir die Forderungen und Gegenforderungen compensiren sollten; so viel ich weiß, ist im hohen Hause damals gegen diese Proposition keine Einwendung erhoben worden. Eine zweite wesentliche Proposition war allerdings die, daß der Staat die noch ausstehenden Forderungen ganz allein zu übernehmen habe.

Wir haben auch bei der ersten neuerlichen Verhandlung in Wien diesen Standpunkt vertreten, und erst als wir von Seite der Regierungsvertreter die bestimmte Aeußerung gehört hatten, daß sie unter gar keiner Bedingung auf die prinzipielle Anerkennung der Schuld als einer Staatsschuld eingehen, daß sie unter gar keiner Bedingung die Schuld im Ganzen als solche auf den Staat übernehmen, haben wir uns — ich weiß nicht den rechten parlamentarischen Ausdruck hiefür — auf das Handeln verlegt und zunächst die Proposition gemacht, daß das Land ein Fünftel, der Staat vier Fünftel der Schuld auf sich nehmen sollte, unter welcher Voraussetzung wir dem hohen Landtage empfehlen könnten, dem Vergleiche zuzustimmen.

Auch dieser Antrag ist von Seite der Regierungsvertreter entschieden abgelehnt worden. Das erste Zugeständniß, welches endlich gemacht wurde, war das, die Schuld gleich zu theilen; und als die Berechnungen angestellt wurden, haben die Vertreter der Regierung die nach ihren Berechnungen auch annäherungsweise richtige Rechnung aufgestellt, daß die vom Staate zu übernehmende Hälfte 325.000 fl. betragen. Diese Summe bildete also das erste Anbot von Seite der Regierungsvertreter. In weiterer Fortsetzung der Verhandlungen

gelang es dann, die Forderung des Landes auf 350.000 und endlich auf 400.000 fl. zu erhöhen. Es ist aber bei den Verhandlungen von Seite der Regierungsvertreter ausdrücklich erklärt worden: Wir können nicht verbürgen, daß das Finanzministerium diese Summe von 400.000 fl. anerkennt; — und erst durch eine spätere Erledigung hat der Landes-Ausschuß auch diese Zusicherung erlangt.

Ich glaube daher, daß der Vergleich heute angenommen werden soll, weil wir sonst Gefahr laufen, daß ein zweites Mal die Gelegenheit, diesen Vergleich zu gewinnen, uns entslüpft. Ich erkläre mich ferner dafür, daß, sowie die Minorität des Finanz Ausschusses es beantragt, nur noch einige Erleichterungen angestrebt werden, welche aber nicht zur Bedingung des Zustandekommens des Vertrages gemacht werden sollen. Ich bin deshalb dafür, weil ich diese Bedingung für eine nicht unwesentliche Erleichterung des Landesfondes ansehe, ohne daß den Gläubigern damit wehe gethan wird. Es würde insbesondere eine der Bedingungen die sein, daß dem Lande auch die Möglichkeit offen bleibe, wenigstens einen Theil dieser Forderungen baar einzulösen; eine andere noch anzustrebende Bedingung wäre die, daß für die Cassenscheine nicht der im Finanzpatente vom Februar 1811 festgesetzte Bankozettel-Curs, der monatlich variiert, normirt werde, sondern daß die Durchschnittsziffer dieses Curses mit 10 fl. angenommen würde. Es würde dieser Vorgang auch eine Begünstigung von circa 30.000 bis 40.000 fl. für das Land zur Folge haben.

Von meinem Standpunkte aus muß ich daher erklären, daß ich dem Antrage der Minorität meine Zustimmung gebe. (Bravo! Bravo!)

Abg. Dr. **Reichbauer** (Stadt Graz): Ein Herr Vorredner hat in seinen Ausführungen bemerkt, daß man die vorliegende Frage rein objectiv und nicht vom Parteistandpunkte aus betrachten solle. Ich habe das für selbstverständlich angenommen, weil ich mir gar nicht denken kann, daß in dieser Frage eine Parteistellung zur Geltung kommen könne. Es handelt sich in dieser Frage lediglich um das Recht und um die finanziellen Interessen des Landes und da ist es unmöglich, sich auf den Standpunkt einer Partei zu stellen. Ich glaube doch, daß für Recht und Billigkeit, für die Interessen des Landes und sein Recht Alle ein gleich warmes Herz besitzen sollen. Ich muß daher von vorneherein erklären, daß ich in dieser Frage einen Parteistandpunkt gar nicht kenne.

Wenn ich zur Frage selbst übergehe, so muß ich sagen, daß die Geschichte der Invasionschuld wohl eines der dunkelsten Blätter in den Annalen unseres

theuren Heimatlandes bildet. Seit 70 und mehr Jahren wird verhandelt und die Art und Weise, wie man diese so unbegreiflich lange verzögerte hochwichtige Angelegenheit nun zum Abschlusse bringen will, ist ganz würdig dieser Verhandlungen.

Trotzdem schon vor längerer Zeit die Frage dem Finanz-Ausschusse zugewiesen war, haben wir bis zur Stunde keinen Bericht erhalten; sowie ich vernommen habe, war die Sache bereits beschloffen vor der Anwesenheit Sr. Majestät, wir erhielten aber keinen Antrag. Heute, am letzten Tage, erhalten wir nicht einmal einen begründeten Bericht des Finanz-Ausschusses, sondern lediglich die nackten Anträge. Ist das nicht allein schon ein Kriterium, wie man die Sache behandelt?

Ich fasse die Frage vom Standpunkte des Rechtes, von dem des politischen Staatsrechtes und vom finanziellen Standpunkte auf und von allen drei Standpunkten hin ich bemüht, mich entschieden gegen die Annahme des uns vorliegenden Uebereinkommens auszusprechen, vielmehr erkläre ich mich mit dem Antrage der Majorität des Finanz-Ausschusses einverstanden, welcher dahin geht, daß dieses Uebereinkommen den Rechten des Landes zu wenig Rechnung trägt, seine Interessen zu wenig berücksichtigt und daß daher weitere Verhandlungen eingeleitet werden sollen, wodurch eben auf diese Rechte mehr Rücksicht genommen und in welchen den ungemein großen Opfern, die das Land, ohne verpflichtet zu sein, für das Reich gebracht hat, gebührend Rechnung getragen wird.

Wenn man die Frage genau in's Auge fassen und richtig beurtheilen will, muß vor Allem die Entstehung der ganzen Schuld in Betracht gezogen werden, welche schon sowohl von dem Herrn Berichterstatter der Majorität als von dem Herrn Abgeordneten Pairhuber angedeutet wurde. Es war eben die unglückliche Zeit der französischen Kriege, welche im Jahre 1809 die Monarchie nahe an den Rand der Auflösung brachten, während welcher Kämpfe französische Truppen in unseren Ländern hausten, der Staat aller Geldmittel entblößt war, so daß von Seite der Regierung eine eigene Landescommission in das Land entsendet wurde, um die nöthigen Kriegsprästanzen aufzubringen.

Da wurde den damaligen Ständen vorgeschlagen, ein Zwangsanlehen in jener Weise aufzunehmen, wie es in den 90er Jahren und im Jahre 1805 geschehen ist. Die damaligen Stände als alleinige damalige Vertretung des Landes haben sich, nachdem der Staat creditlos war, bereit erklärt, ihren Credit dem Staate

zu leihen und das Darlehen aufzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß der Staat die Deckung für dieses Darlehen zu geben habe.

Mit dieser Bedingung hat der Landtag im Jahre 1810 genehmigt, ein Darlehen durch Obligationen aufzunehmen. So geschah es auch. Im Jahre 1809 sind die Obligationen ausgefertigt worden, weil das Land seinen Credit zur Verfügung stellte; allein die Ausfertigung geschah unter der ausdrücklich von der Regierung angenommenen und von dem Landtage beschlossenen Bedingung, daß der Staat die Deckung gebe.

Vom Jahre 1809 bis zum Jahre 1819 ist die Sache auch so gehandhabt worden. Das Land hat die Zinsen in diesen zehn Jahren gezahlt, dieselben aber durch die für den Staat eingehobenen Steuer-gelder an sich refundirt. Der Staat hat daher, wie er sich verpflichtet hatte, die Deckung für die Zinsen gegeben und durch diese zehn Jahre wurde es auch von Seite der Staatsbehörde als zweifellos betrachtet, daß sie verpflichtet sei, die Zinsen zu decken. 840.000 fl. sind auf diese Weise an Zinsen bezahlt und durch die Steuern refundirt worden.

Im Jahre 1820, nachdem die etwas freiere Bewegung der letzten Jahre eingedämmt worden war und der Absolutismus sich wieder breit zu machen begann, wurde plötzlich das bis dahin eingehaltene Verfahren sistirt und diese 840.000 fl. zur Auszahlung vorgeschrieben.

Allerdings haben die Stände dagegen wiederholt remonstrirt und sich darauf berufen, daß der Staat ja die Deckung zu geben habe und daß diese Deckung wieder an ihn refundirt sei. Dies blieb jedoch ohne Erfolg. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Staat seine Schuld selbst anerkannte, indem im Patente vom Jahre 1810 der Tilgungsfond für die Zinsen ausdrücklich bestimmt wurde, was doch gewiß nicht erfolgt wäre, wenn es sich um eine Landes-schuld gehandelt hätte. Die damaligen Stände haben ihr Möglichstes gethan, um ihr Recht zur Geltung zu bringen, aber ohne Erfolg. Durch eine lange Reihe von Jahren blieb das wiederholte Einschreiten der Stände, wie bereits bemerkt wurde, jedesmal durch 10 und mehr Jahre ohne Erledigung. Ich frage nun, ist das eine Anerkennung unseres Rechtes? Kennzeichnet sich dadurch das Bewußtsein der Pflicht des Staates, wenn er ein derartiges Einschreiten zehn Jahre lang ohne Antwort läßt?

Im Jahre 1843 wurde wieder von den Ständen ein Versuch gemacht, worauf im Jahre 1848 die Antwort kam, daß diese Angelegenheit Sache des Reichstages sei, welcher damals als constitutionelle Körper-

schaft ins Leben gerufen war. Erst im Jahre 1861 kam die Sache mehr in Fluß, aber warum? Weil die neue Vertretung im Jahre 1861 zuerst den Muth hatte, eine entschiedene That zu thun, und was war diese That? Sie hat die Zinsenzahlung für die bewußten Obligationen verweigert. Dies war die erste That zum Schutze der Rechte des Landes.

Vierzig Jahre hat es sohin gedauert, bis das Land sich dazu aufraffte, passiven Widerstand zu leisten und diese That war von Erfolg begleitet. Denn seit dieser Zeit sind die Zinsen für die 6 Millionen Obligationen, die der Staat in Händen hat, nicht mehr bezahlt worden; ja der Staat ist sogar bei der Landschaft eingeschritten, daß die Verjährung nicht eintrete, um sich bis zur Austragung der Sache seinen Anspruch zu sichern, aber Zinsen hat er weiter nicht gefordert.

Das Land ist auch auf das Begehren des Staates bezüglich der Verjährung eingegangen. Aus dem Erfolge nun, den der erste Schritt der Landesvertretung im Jahre 1861 hatte, geht hervor, daß, wenn man seines Rechtes sich bewußt ist und in sich die Kraft und den Muth fühlt, sein Recht geltend zu machen, man es auch zur Geltung bringen kann.

Nun steht die Frage so: ist diese Schuld eine Landes- oder eine Staatsschuld? Der Erlaß des Ministeriums vom Jahre 1862 setzt merkwürdiger Weise auseinander, daß diese Schuld keine Schuld der alten Stände, sondern eine Schuld des Landes sei. Ich frage nun: Wer hat die Schuld contrahirt, wer ist der Gläubiger, wer der Schuldner, was ist die Schuld?

Hat das Land eine andere Vertretung gehabt, als die damaligen Stände, den Herrenstand, den Geistlichenstand, den Ritterstand und die Abgeordneten der fürstlichen Städte und Märkte? Wenn nun die Regierung in ihren Ministerial-Erlasse vom Jahre 1862 erklärt, es sei keine Schuld der Stände, wie kann es dann eine Schuld des Landes sein?

Das Land war gar nicht vertreten, es hat keinen Vertrag eingegangen, daher ist die Schuld eine Schuld des Staates.

Dean nur der Staat hat Krieg geführt und nicht das Land Steiermark. Der Staat hat alle Opfer verursacht, der Staat hat auch gesucht, dieselben zu bringen, indem er den Credit der Stände in Anspruch nahm. Nach der rechtlichen Natur und nach dem ganzen Entstehen der Schuld bin ich daher der festen Ueberzeugung, daß diese Schuld eine Schuld des Staates und nicht des Landes sei.

Ich verweise diesfalls zur näheren Begründung meiner Behauptung und um das hohe Haus nicht unnöthiger Weise aufzuhalten, auf die Note der Land-

schaft vom 14. Mai 1865, welche im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses aus diesem Jahre enthalten ist.

Würde nun jetzt das Land diese Schuld bezahlen müssen, so wäre dies die größte Ungerechtigkeit; denn wie ist diese Schuld entstanden? Man hat den damaligen Bewohnern der Steiermark, den Besitzern von Gründen, den Inhabern von Gewerben, Einkommen u. s. w. ein bestimmtes Quantum ihrer Habe zwangsweise abgenommen und ihnen dafür Papiere gegeben. Wenn nun das Land diese wieder einlösen muß, so muß es die an ihm verübte Erpressung selbst bezahlen. Glauben Sie nicht, daß ich hier einen zu harten Ausdruck gebrauche! Erlauben Sie mir, Ihnen vorzulesen, was der Landes-Ausschuß in dieser Richtung im Jahre 1865 gesagt hat. Was soll man zu einer Auffassung sagen (liest): „der zufolge Steiermark die Invasions-schuld deshalb als Landesschuld tragen sollte, weil es schon einmal Landes-Mittel, oder richtiger Mittel der Steuerträger, gewesen waren, aus denen das Kapital derselben beschafft wurde? Die Steiermark hat nicht bloß, wie andere Länder, durch die furchtbaren Leiden des Krieges, sondern insbesondere auch noch dadurch gelitten, daß ihre Bewohner den Rest ihrer Habe darlehensweise hingeben mußten und dafür Papiere erhalten haben, welche im Laufe der Zeit nahezu werthlos geworden sind. Es hieße, das einmal geschehene Unrecht wiederholen, oder vielmehr zu dem früheren Unglücke offenes Unrecht hinzuzufügen, wenn der Steiermark zugemuthet werden wollte, die Last dieser aus Landes-Mitteln gezogenen Schuld auf das Land selbst zu überwälzen und die Gesamtheit der Zwangsgläubiger nur in anderer Form zur Zahlung der von ihnen schon einmal bezahlten Darlehensvaluta zu verhalten. Das hiedurch versuchte Unrecht wäre in der That größer, als wenn man gleich ursprünglich die Darlehensform für eine bloße Fiktion oder für ein beschönigendes Mittel purer Erpressung erklärt hätte.“

Das hat der Landes-Ausschuß im Jahre 1865 gesagt; mit solch' einer Energie ist er aufgetreten, indem er erklärte, daß, wenn man die Bevölkerung, welcher im Jahre 1809 erpressungsweise das Geld abgenommen worden war, zwingt, die erhaltenen Papiere nun wieder selbst einzulösen, dasselbe Geld doppelt erpreßt wird.

Das Geld ist für den Staat ausgegeben worden, der Staat hat daher auch die Schuld einzulösen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Regierung absolut nichts thun wolle und daß im Jahre 1874 das Ansuchen des Landes abgelehnt worden sei. Dies ist aber doch nicht so ganz richtig.

Im Jahre 1862 hat das Ministerium erklärt, daß die Hofkanzlei geneigt war, einen Ausgleich in der Art abzuschließen, daß die ganze Schuld auf das Reich übernommen würde.

Nur das Finanz-Ministerium erhob dagegen Einsprache. Der Staat wehrte sich eben und unsere Finanzverhältnisse sind wirklich derart, daß es begreiflich ist, wenn er sich wehrt. Merkwürdig ist aber doch, daß man sich gerade uns gegenüber wehrt. Bei dieser Gelegenheit komme ich darauf, daß früher von Wohlthaten und von der Vertheilung derselben gesprochen wurde, in welcher Beziehung wir zu kurz kämen.

Wir haben nie Wohlthaten verlangt, sondern nur unser gutes Recht (Sehr gut! links); ich will auch heute kein Geschenk, ich will nur die Anerkennung der Rechte des Landes, bin aber auch bereit, jedes nur immer mögliche Opfer zu bringen, um diese leidige, durch nahezu 80 Jahre dauernde peinliche Angelegenheit zu Ende zu bringen.

Ein diesfälliger Ausgleich muß jedoch ein solcher sein, daß er unseren Rechten nicht vollständig in's Gesicht schlägt, daß er nicht eine neue Belastung und Erpressung für uns involvirt.

Um nun zu zeigen, daß Steiermark sich Seitens der Regierung häufig einer stiefmütterlichen Behandlung erfreut, erlaube ich mir auf einige Facten aus der neueren Zeit hinzuweisen.

Man hat im Lande, Dank der Einflussnahme des Erzherzogs Johann, eine technische Hochschule errichtet und zwar auf eigene Kosten, während in Wien, Brünn, Lemberg, Krakau solche Schulen auf Kosten des Reiches errichtet wurden, zu welchen Steiermark mitzahlen mußte.

Jahre lang hat es gebraucht, bis der Staat die Einsicht hatte, unsere Hochschule zu übernehmen. Allein so einfach geschah dies nicht; man verlangte von uns eine Beisteuer von 600.000 fl.

Die Herren werden sich erinnern, daß sehr viele Abgeordnete damals zu dem Beschlusse bereit waren, diesen Beitrag zu leisten, und daß es nur durch das energische Auftreten der Opposition gelang, mit nur Einer Stimme Majorität diesen Beitrag auf 300.000 fl. zu reduzieren. In Prag wurde hingegen die Hochschule vom Staate übernommen, ohne daß das Geringste vom Lande begehrt wurde.

Als in Graz eine medizinische Fakultät errichtet wurde, mußten Land und Stadt beisteuern, und sie müssen noch heute diese erzwungenen Beiträge leisten. Jetzt wurde in Prag ohne wissenschaftliches Bedürfnis, blos einer Rationalbestrebung zu Liebe eine medizinische Fakultät

gegründet, und 500.000 fl. ohne irgend eine Bedingung vom Reiche aufgewendet; von Stadt und Land wurde nicht das Geringste verlangt.

Wir drängen seit 10 Jahren darauf, neue Gebäude für die Justiz, für die Universität und für die technische Hochschule zu erhalten, wir bekommen sie nicht. Die Gründe hiezu sind angekauft, niemand geht jedoch daran, dieselben zu verbauen. Wir werden nicht berücksichtigt, während in Prag und Lemberg ohne Weiteres gebaut wird.

Heute handelt es sich um die Uebernahme einer alten Schuld, die im Ganzen vielleicht heute noch 800.000 fl. beträgt, die einen Rechtstitel hat, der, wenn er auch von mancher Seite bestritten wird, nach meiner vollsten Ueberzeugung vollkommen begründet ist, und da wird nun unser Anspruch von Seite der Regierung mit aller Lebhaftigkeit bekämpft.

Dagegen wird Galizien rücksichtlich einer Forderung von mehr als 70 Millionen (Hört, Hört! links), welche auf sehr zweifelhaftem Rechtstitel beruht, von Seite der Regierung protegirt und dem Reichsrathe eine Vorlage dahin gemacht, daß jenem Lande dieser Betrag erlassen werden soll. (Sehr gut!) So wird ein Land behandelt und so das Andere! Es kommt aber immer darauf an, wie man sich das gefallen läßt.

Wer den Kampf um das Recht nicht scheut, wird auch das Recht erringen. Wer aber den Muth und die Kraft nicht besitzt, den Kampf zu führen, der muß sich eben gefallen lassen, was ihm geschieht. (Bravo! Bravo! links).

Ich glaube aber, daß das Land nicht nur das Recht, sondern auf die Pflicht hat, auf seinen Ansprüchen zu bestehen und dieselben, so weit es möglich ist, zur Durchführung zu bringen.

Man hat uns auf die Vortheile des Vergleiches hingewiesen; betrachten Sie nun einmal die Forderungen, auf welche der Staat zu unseren Gunsten verzichten soll. Alle diese Forderungen sind bis auf eine einzige ohne Rechtsanspruch. Der Staat begehrt jetzt den Rückersatz von 840.000 fl., welche an Zinsen vom Jahre 1809 bis 1819 bezahlt wurden. Er begehrt den vollen Ersatz für die eingelösten Domestic-Obligationen zum Course von 46 fl. Was bekommt denn der Staat für diese Obligationen, wenn er sie heute verwerthen will? Wer wird sie ihm heute mit einer solchen Summe annehmen? Der Staat verlangt die Zinsen der in seinem Besitze befindlichen Obligationen; diese Forderung ist aber gänzlich illiquid und wir haben diese Zinsen auch seit dem Jahre 1861 nicht bezahlt, wir sind sie auch nicht schuldig. Wir haben dagegen bis zum Jahre 1819 840.000 fl., vom Jahre 1819 bis 1854 3,600.000 fl.

an Zinsen bezahlt, vom Jahre 1854 bis 1861 zahlten wir wieder diese Zinsen, die der Staat zu zahlen gehabt hätte. Nach der Zusammenstellung des Finanz-Ausschusses betragen alle diese Zinsen bis zum Jahre 1882 4,982.000 fl. Das sind offenbar Zahlungen, die das Land nicht schuldig war, weil der Staat die Deckung für das Darlehen übernommen hat und nur unter dieser Bedingung das Land seinen Credit zur Verfügung stellte.

Ich kann daher mit einem Ausgleiche, wodurch auf der einen Seite auf den Anspruch von nahezu 5 Millionen — nämlich die vom Lande bisher indirect bezahlten Zinsen — verzichtet wird, während wir mit 400.000 fl. Papier abgefertigt werden, dagegen den Privatgläubigern gegenüber verpflichtet bleiben, mich nicht zufrieden geben. Ich wünsche vor Allem, daß die Frage in der Richtung gelöst werde, daß das Reich Schuldner des Landes ist. Ist diese Frage gelöst, dann bin ich zu jedem weiteren Opfer bereit. Ich weiß, daß die Durchführung der Forderung dem Reiche gegenüber außerordentlich schwierig sein würde. Wenn man uns aber sagt, daß es keinen Gerichtshof hiefür gibt, so glaube ich, daß allerdings das Reichsgericht competent wäre. (Abg. Dr. Ritt. v. Schreiner: Nein!)

Es ist hier nicht der Platz, diese Frage zu erörtern, ich kann nur dem Herrn Landes-Ausschusse, welcher „Nein“ sagte, mit „Ja“ antworten. Es steht also sein „Nein“ meinem „Ja“ gegenüber, und damit sind wir vorläufig fertig. In eine weitere Erörterung lasse ich mich jetzt nicht ein.

Ich glaube, daß, wenn wir heute — nicht den Ausgleich ablehnen, wohl aber erklären, derzeit können wir darauf nicht eingehen, weil er unserm Rechte und unseren Interessen nicht entspricht, wir uns damit Nichts vergeben haben und erwarten können, daß weitere Verhandlungen stattfinden werden. Ich kann nur sagen, daß ich mit einer maßgebenden Persönlichkeit gesprochen habe, welche mir sagte, daß, wenn wir den Vertrag jetzt ablehnen, die Sache noch ein Jahr dauert; das gebe ich zu und es ist möglich, daß wir vielleicht noch ein weiteres Jahr Zinsen zahlen, aber daß es nicht zehn Jahre sein werden, das ist gewiß. Es kommt nur darauf an, daß das Land auf seinem Rechte bestehe und sich auf die Hinterfüße stelle und ich würde nicht anstehen zu erklären, daß, wenn wir sehen, die Regierung habe nicht den Willen, unseren Anspruch zu berücksichtigen, wir einfach passiven Widerstand leisten mögen. Das ist allerdings ein Meißerstes, wozu es hoffentlich nicht kommen wird; der Staat kann doch nicht zugeben, daß das Recht des Landes in solcher Weise gefährdet wird.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung.

Als im Jahre 1866 durch den unglückseligen Krieg soviel Unheil über uns gekommen ist, hat Se. Majestät erklärt, daß, wer für das Reich Opfer gebracht hat, auch vom Reiche Hilfe bekommen solle. Dieser Grundsatz wird von Sr. Majestät gewiß auch in dieser leidigen Angelegenheit berücksichtigt und daher die Regierung gewiß beauftragt werden, in diesem Sinne die Verhandlungen weiter zu führen.

Nur noch einen Satz, meine Herren, lassen Sie mich citiren, den Deak seiner Zeit bei den großen Verhandlungen betreffs des ungarischen Ausgleiches gesagt hat: Die Rechte, die man uns mit Gewalt wegnimmt, können wir unter Umständen wieder erlangen; was wir aber freiwillig aufgeben, das ist für immer verloren. (Sehr gut! links.) Und daher sage ich: diese Rechte des Landes, die so tief in alle Verhältnisse eingreifen, freiwillig aufzugeben gegen ein Einsengericht, dazu kann ich meine Zustimmung niemals geben. (Beifall links.)

Abg. Freiherr v. Gadelberg (G. G. R.): Es ist eigentlich eine schwierige Angelegenheit, nach den ausgezeichneten Reden, die wir über den vorliegenden Gegenstand von verschiedenen Seiten gehört haben, sich eine klare Ueberzeugung zu bilden, nicht darüber, welches der Rechtsstandpunkt ist, — denn hinsichtlich dieser Frage stehe ich vollkommen auf dem Standpunkte Sr. Excellenz des Herrn Vorredners — sondern darüber, was, obgleich mir der Rechtsstandpunkt ein zweifellosers erscheint, in den Interessen des Landes, in den Interessen der Steuerträger gelegen sei. Die Aufgabe ist deswegen für mich eine um so schwierigere, weil ich weder mit dem Antrage der Majorität noch mit dem Antrage der Minorität vollkommen einverstanden bin.

Vom rechtlichen Standpunkte aus würde ich den Antrag der Majorität begrüßen, aber ich vermisse darin die Präcisirung durch den hohen Landtag darüber, welchen Standpunkt seine Mandatare einhalten sollen, um weitere Verhandlungen mit der hohen Regierung zu pflegen. Auf der anderen Seite muß ich aber den Vertretern der Minorität insoferne Recht geben, als ich glaube, daß selbst, wenn die Consequenz meines unmittelbaren Herrn Vorredners gezogen würde — er sagte ja, er sei bereit, Opfer zu bringen, wenn nur der Staat unser Recht anerkenne — die ganze Differenz vielleicht doch nicht eine solche Höhe ausmachen wird, daß dieselbe das Wagniß aufwiegen würde, daß etwa der Ausgleich entweder gar nicht, oder erst nach einer längeren Reihe von Jahren zu Stande komme.

Ich bin also gezwungen, obgleich ich sowohl für den Antrag der Majorität, als für den der Minorität

in gewissen Beziehungen eingenommen bin, dennoch beide Anträge zu bekämpfen, und ich komme dadurch in die unangenehme Lage, vielleicht, wie der Franzose sagt, entre deux chaises par terre mich zu befinden.

Wenn ich also schon einmal das Gebiet der Polemik betrete, so glaube ich am Besten zu thun, indem ich jene Aeußerungen, welche im Laufe der Debatte gefallen sind, in Kürze meiner kritischen Beurtheilung — natürlich nur unmaßgeblich, von meinem subjectiven Standpunkte aus — unterziehe.

Ich muß gleich sagen, daß der Standpunkt Sr. Excellenz meines unmittelbaren Herrn Vorredners mir ungemein sympathisch ist, weil ich selbst eine jener Naturen bin, die, wenn es sich um eigene Angelegenheiten handelt, bereit sind, den Kampf um das Recht aufzunehmen; aber selbst da stelle ich mir die Frage, die bereits der Herr Berichterstatter der Minorität berührt hat, ob nicht manchmal ein magerer Vergleich besser ist, als ein fetter Proceß.

Wenn der Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, es bedürfe nur des Muthes, die Zinsen zu verweigern, und der Erfolg werde nicht ausbleiben, und wenn er gleichzeitig darauf hinweist, daß ein solcher Fall wirklich von Erfolg gekrönt war, indem die Verpflichtung zur Zinsenzahlung jener Schuldtitel, welche im Besitze des Staates sind, vom Lande abgelehnt wurde, so mache ich den hohen Landtag darauf aufmerksam, daß es sich hier um das Verhältniß des Landes, resp. des Domesticums gegenüber dem Staate gehandelt hat; der Staat hat freilich in Form des Privatbesitzes Obligationen und hätte auch sein Recht auf den Bezug der Zinsen geltend machen können.

Aber dessen bin ich überzeugt, daß sich der Staat sehr wohl seines materiellen Unrechtes bewußt war und daß er nicht den formalen Schein eines Schylock gebrauchen wollte, um trotz diesem seinem materiellen Unrechte auch noch vom Lande die Bezahlung der Zinsen zu fordern.

Jetzt steht die Frage anders. Es handelt sich um den Rest von Cassenscheinen, Privatforderungen und Obligationen in dem runden Betrage von 714.000 fl. Diese Obligationen sind nicht im Besitze des Staates, sondern im Besitze von Privaten oder den Privaten gleichstehenden Stiftungen und moralischen Personen. Diese Privatbesitzer befinden sich im vollen Bewußtsein auch ihres materiellen Rechtes, sie haben das materielle Recht, entschädigt zu werden, und der formelle Schuldner, nämlich der Aussteller der Schuldscheine, ist in diesem Falle das Land.

Das Verhältniß ist also ein anderes und wenn diese Privatgläubiger einen Anspruch erheben auf Rück-

zahlung des Capitals und der Zinsen, so könnten sie vielleicht doch einen Richter finden, um ihre Forderung aus dem Privatrechtstitel hereinzubringen.

Aber selbst zugegeben, daß sie ihn nicht finden, so ist doch die Ausstellung eines formalen Rechtstitels, obgleich die materielle Schuld gewiß dem Staate zur Last fällt, für den Credit des Landes, das a's Bürge eingetreten ist, so maßgebend, daß ich aufrichtig sagen muß, daß, wenn ich auch den Muth hätte, dem Staate die Zinsen zu verweigern, ich doch den Muth nicht hätte, dem unschuldigen Privatbesitzer die Rückzahlung des Capitals und die Auszahlung der Zinsen aus formellen Gründen zu verweigern.

Ogleich ich nun, wie ich wiederhole, auch in dem Antrage der Minorität gewisse Vortheile erblicke und, wie ich bereits gesagt habe, eine endgiltige Erledigung dieser Seeschlange wünsche, so möchte ich doch gegenüber dem Herrn Berichterstatter der Minorität bemerken, daß der Antrag der Majorität unmöglich eine Beleidigung, weder des Kaisers, noch der Regierung, noch des Landes-Ausschusses involviren kann; ich glaube, die Person des Herrschers ist so gefeit gegen diese Zumuthung, daß ich über diesen Punkt nichts weiter zu sagen brauche. Aber, daß auch die Regierung nicht beleidigt sein kann, falls wir das Uebereinkommen nicht annehmen, ist natürlich. Sie ist ja in dieser Sache unser Gegner und sie wird sich gewiß nicht beleidigt finden, wenn wir unseren Standpunkt auf das Kräftigste vertheidigen und die Uebereinkunft nicht annehmen. Aber auch der Landes-Ausschuß kann sich dadurch nicht beleidigt fühlen, denn es liegt in der Natur der Sache, daß der ehrliche Makler, der ein Mandat erhält, sich in einer ganz andere Stellung befindet, als sein Vollmachtgeber, dem es freisteht, den Vertrag anzunehmen oder nicht. Der ehrliche Makler, der draußen ist, hat ebenso die Verantwortung für das, was er materiell erreicht, als wenn er gar nichts bekommt.

Den Herrn Berichterstatter der Minorität aber muß ich darauf aufmerksam machen — obgleich darauf auch der Herr Abgeordnete Sr. Excellenz Dr. Rekbauer bereits geantwortet hat — daß wir die 400.000 fl. niemals als ein Geschenk ansehen können, und ich stimme mit Sr. Excellenz vollkommen überein, daß der Rechtsstandpunkt ein nicht zu verrückender ist. Allein — und darin weiche ich vollkommen von ihm ab — in dem Momente, wo der Gegner auch an seinem Rechtsstandpunkte festhält, ist es unmöglich, von ihm zu fordern, daß er denselben aufgebe und jenen des Gegners anerkenne, wenn man mit ihm einen Vergleich abschließt. Wenn wir heute einen Vergleich abschließen, so thun wir dies immer nur unter Wahrung des Rechtsstand-



punktes, ebenso gut wie der Gegner; in der Natur eines Vergleiches liegt es, daß das Recht in der Zwischenzeit ruht und daß man rein aus Opportunitätsgründen irgend etwas beschließt, um ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen. Wenn der Vergleich geschlossen ist, ist der Rechtsstandpunkt nicht alterirt, aber er ist gegenstandslos geworden.

Nachdem ich also entwickelt habe, daß ich weder mit dem Antrage der Majorität noch mit dem der Minorität einverstanden bin, werde ich mir erlauben, einen Antrag zu stellen, welcher eigentlich eine Vermittlung zwischen den beiden Anträgen beabsichtigt.

Aus dem Antrage der Minorität ist, wie auch durch die Rede des Herrn Berichterstatters derselben illustriert worden ist, zur Evidenz klar geworden, daß die Minorität sich eigentlich freut, daß wir wenigstens den Betrag von 400.000 fl. bekommen, daß sie das als Geschenk und die Botirung des Majoritäts-Antrages als eine Beleidigung des Kaisers, der Regierung und ich weiß nicht wessen noch, ansieht; schon deswegen kann ich mich mit der Einleitung nicht einverstanden erklären. Ich würde mir also als Eventual-Antrag zu dem Minoritäts-Antrage den folgenden Antrag zu stellen erlauben, in der Hoffnung, daß ein Theil des hohen Hauses, wenn er den Minoritäts-Antrag abgelehnt sehen wird, vielleicht in der Lage ist, stante concluso für meinen vermittelnden, als solcher allein zum Minoritäts-Antrage gestellten Eventual-Antrag zu stimmen. Mein Antrag lautet (liest):

„Obgleich das zwischen den Vertretern des steierm. Landes-Ausschusses und den von dem Herrn Finanzminister abgeordneten Vertretern der k. k. Finanzverwaltung getroffene Uebereinkommen wegen Finalisirung der steierm. Invasions-schuld-Angelegenheit, so wie es in dem Landes-Ausschußberichte (Landtags-Beilage Nr. 44) vorliegt, den bisher vom Landtage festgehaltenen Rechtsstandpunkt des Landes aufgibt; der Landtag jedoch in Berücksichtigung der für Steiermark so unglücklichen Vorgeschichte der Invasions-schuld den definitiven Abschluß der Angelegenheit sofort für nothwendig erachtet und daher Opfer zu bringen bereit ist, so nimmt er den angebotenen Vergleich an.

Doch wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

- a) wo möglich eine der Leistungsfähigkeit des Landes und seinen der Sache bereits gebrachten Opfern angemessene Erhöhung des Staatsbeitrages und
- b) eine Aenderung des Uebereinkommens in dem Alinea 2 des Punktes 3 dahingehend zu erwirken, daß dasselbe zu lauten habe:

„Es verpflichtet sich das Herzogthum Steiermark, die Veranlassung zu treffen, daß die oben unter a und b erwähnten Wertheffecten, beziehungsweise Forderungen binnen längstens drei Jahren vom Eintritte der Rechtswirksamkeit dieses Uebereinkommens an gerechnet, entweder durch Einlösung oder durch Convertirung in Schuldtitel des Landes Steiermark aus dem Umlaufe gezogen und der Tilgung zugeführt werden, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß

1. die Zwangsdarlehens Obligationen zu dem Betrage einzulösen oder umzutauschen sind, welcher in österr. Währung umgerechnet als das zu 5% verzinsliche Capital einer Rente sich darstellt, die der gesetzlich geleisteten 2% und 2 $\frac{1}{2}$ %igen Verzinsung des ursprünglichen Capitales gleichkommt, und
2. daß von den Cassascheinen und unverbrieften Forderungen je 100 fl. Bankozettel zu 10 fl. österr. Währung berechnet werden.“

In Punkt 1 erscheint hiemit auch ein Druckfehler berichtigt, der sich in den Minoritäts-Antrag eingeschlichen hat, indem es in letzterem irrtümlich „verzinstes Capital“ statt „verzinsliche Capital“ heißt.

Mein Antrag unterscheidet sich also von dem Minoritäts-Antrage wesentlich dadurch, daß er in seinem Eingange auf den Rechtsstandpunkt ausdrücklich hinweist und denselben nur momentan aufgibt; ferner unterscheidet er sich dadurch, daß, obgleich der Vergleich mit dem Staate definitiv angenommen wird, wir uns bei diesem Antrage doch der Hoffnung nicht verschließen, daß es dem Landes-Ausschusse, nachdem das Land zur Ablösung aller seiner Verpflichtungen 700.000 fl. rechnungsmäßig, jedenfalls aber — da, wie der Herr Abgeordnete Baron Gudenus bemerkt hat, diese Summe sich verringern wird — 550.000 fl. bis 600.000 fl. benöthigt, gelingen wird, auch noch die erhöhten Betrag, und zwar nicht als Geschenk, von Seite der Regierung zu erhalten.

Dieser Wunsch deutet mir nicht so ganz naiv, als er vielleicht hingestellt werden will. Vom Standpunkte des abgeschlossenen Vertrages aus würde ich es begreifen, daß die hohe Regierung sagt: Du hast es angenommen, ich gebe Dir also nicht um einen Kreuzer mehr. Allein obgleich, wie der Herr Landes-Ausschuß Pairhuber bemerkt hat, ein Minister die Unterhandlungen bereits vollkommen abgebrochen hat, wurde durch die Gnade des Kaisers später doch die Wiederaufnahme der Verhandlungen angeordnet; und hat der Nachfolger der früheren absoluten Monarchen es für wünschenswerth erachtet, daß endlich finalisirt werde, was seine Ahnen unausge-

tragen hinterlassen haben, so kann auch eine Regierung nur geneigt sein, dem Billigkeitsstandpunkte Rechnung zu tragen.

(Der Antrag des Abgeordneten Freih. v. Hackelberg wird unterstützt.)

Abg. Dr. **Schalhammer** (L.-G. Feldbach): Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat gesagt, daß die Herren der Minorität die Summe von 400.000 fl. als Geschenk betrachten. Da ich nun die Ehre habe, der Minorität anzugehören, so muß ich erklären, daß die fragliche Bemerkung nur eine Privatansicht unseres Berichterstatters ist. Ich betrachte diese 400.000 fl. als eine uns angebotene Compensation, wie sie sich in solchen Vergleichen gewöhnlich ergibt. Ich erkläre, daß ich den Rechtsstandpunkt, daß das Land Steiermark vom Staate Etwas zu erhalten hat, vollkommen theile, daß aber die ganze Angelegenheit eine höchst verwickelte und zu einer Seeschlange herangewachsen ist, welche sich nun schon an die 75 Jahre herumzieht, so daß es doch endlich einmal Zeit wäre, damit fertig zu werden. Darum erkläre ich, daß ich für den Antrag der Minorität, eventuell, wenn derselbe fällt, für den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg stimmen werde.

Abg. Dr. **Seilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Der Herr Vorredner hat damit geschlossen, daß er gesagt hat, die Angelegenheit sei so verwickelt und verworren und zu einer solchen Seeschlange gewachsen, daß er, um zu einem Ende zu kommen, für die Annahme des Minoritätsantrages stimmen werde.

Es ist wirklich auch nur durch diese in die Angelegenheit hineingetragene Verworrenheit erklärlich, daß eine so klare und präcise Frage so ganz abweichend von ihrer bestimmten Natur in solcher Weise behandelt wird, wie es von einer Seite des hohen Hauses und von Seite der Antragsteller geschieht. Man vergißt und hebt nicht hervor den richtigen Stand und die Entstehung dieser ganzen Angelegenheit und der Forderung des Landes. Es wird uns von einer Seite der Text der Schuldscheine vorgelesen und dieser wäre an und für sich, wenn man sich noch dazu die Verwicklung des Herrn Abgeordneten Dr. Schalhammer denkt, wirklich so überwältigend, daß man glauben müßte, es bleibe dem Lande nichts übrig, als Alles zu zahlen und das, was gewährt wird, dankbar und erweichten Gemüthes anzunehmen. Die Sache steht aber ganz anders und es ist auch einem Herrn Redner gelungen, sie auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen.

Es möge mir gestattet sein, in möglichst kürzester und conciser Form schematisch darzustellen, wie die Sache eigentlich steht und ich glaube, daß ich einige

Aufmerksamkeit für meine Auseinandersetzungen erlangen werde, wenn ich sage, daß ich mich vollkommen auf den Bericht des Landes-Ausschusses stütze.

Die Angelegenheit liegt so:

Der Staat ist zweifellos — und zum Belege liegen die seitens des Staates ausgefertigten Urkunden und die durch ein Jahrzehnt zu verfolgenden Erklärungen der Stände vor — der Schuldner; er hat, wie schon erwähnt wurde, für seinen geschwächten und ruinirten Credit einen besseren Schuldner benötigt und hiezu das Land verwendet. Auf diese Weise ist jene Schuld von 14 Millionen entstanden, welche einzig und allein den Staat trifft und für welche das Land nur suppletorisch eingetreten ist. Nun wird uns folgende Rechnung vorgelegt und ich bitte zu erwägen, ob, wenn es sich um Privatverhältnisse handeln würde, ernsthaft an eine solche Aufstellung gedacht werden könnte, ohne sich den schwersten Beschuldigungen auszusetzen. Der Staat — so rechnet man — ist 14 Millionen schuldig; von diesen hat er, wird uns erklärt, etwas über 6 Millionen gezahlt. Weil er diese 6 Millionen gezahlt hat, verlangt er, daß 6 Millionen, die er noch schuldig ist, gestrichen werden; dann blieben als seine Schuld noch circa 700.000 fl., für diese zahlt er 400.000 fl. in Papier. Das ist das einfache und richtige Verhältniß.

Wer nun gegenüber einer Schuld, die heute noch mit circa  $6\frac{3}{4}$  Millionen besteht, meint, daß ein entsprechender Ausgleich gegeben ist, wenn 400.000 fl. in Papier, also circa 380.000 fl. gezahlt werden, dessen Art zu rechnen und abzurechnen ist mir unverständlich. Ich glaube, gegenüber diesen Ziffern und dem Verhältnisse, wie es zwischen Staat und Land ursprünglich schon geschaffen und durch Jahrzehnte anerkannt wurde, ist thatsächlich nichts zu ändern. Ich wäre begierig, mit welchen Argumenten man die seinerzeitige Erklärung der Regierungsvertreter vom Jahre 1809 negiren wollte, welche bedingt, daß die Stände nur als Bürgen einzutreten haben; ich wäre begierig zu erfahren, mit welchen Gründen man die von der Regierung jederzeit anerkannte Verwahrung der Stände, nur an Stelle des Staates für diese Schuld einzutreten, abschwächen wollte. Es bleibt kein anderes Argument übrig, als die späteren Versuche des Staates, sich dieser Schuld zu entledigen, nachdem die Sache dadurch, daß eine so lange Zeit so still darüber hinweggegangen war, verwickelt und verworren wurde. Es haben sich ganze Kisten mit Acten gefüllt und so ist es schwer geworden, den Faden zu finden, um diesem Labyrinth zu entkommen. Diese Vorwände können bei so klarer Rechtslage, wie sie in dieser Frage ist — und dieselbe muß

ja geprüft werden bei dem Ursprunge der Angelegenheit selbst — nicht ernstlich in Betracht gezogen werden.

Wenn aber schon ein Zweifel wäre, ob denn das Land wirklich in vollem Maße berechtigt ist, diese Schuld als Schuld des Staates zu erklären — und die älteste Zeit, sowie das Beispiel aus dem Jahre 1866 spricht für diese Anschauung und für dieses Recht des Landes — so wird es ja berechtigt sein, zur Unterstützung des Antrages der Majorität die Regierung auf die wohlwollende Methode hinzuweisen und letztere auch für uns in Anspruch zu nehmen, welche z. B. bei einer für das betreffende Land viel zweifelhafteren Affaire befolgt wurde. Das Beispiel wurde zwar schon erwähnt, ist aber doch zu kräftig, als daß es nicht wiederholt werden dürfte, das Beispiel, wie Galizien gegenüber mit einer Summe von 75 Millionen gehandhabt, wie eine Verpflichtung seitens des Reiches eingegangen wird, für welche aber nicht der zwanzigste Theil des Rechtsgrundes vorhanden ist, der für die Forderung des Landes Steiermark in der vorliegenden Angelegenheit besteht. Und nebst diesen 75 Millionen wird gegenüber Galizien heute auch eine Verpflichtung für die Zukunft eingegangen, die weit Das überragt, was hier etwa noch von uns gehofft oder in Anspruch genommen werden kann, und für welche es kein Gleiches und Ähnliches in dieser Angelegenheit gegenüber den anderen Ländern des Reiches gibt, so daß Andere eine Bevorzugung erfahren. Eine solche in Anspruch zu nehmen haben wir nicht einmal nöthig. Wir verlangen nur die wohlwollende, sich der Pflicht nicht entziehende Erfüllung ihrer Verbindlichkeit seitens der Regierung.

Ich glaube, daß wir aus der Vergangenheit der letzten Jahrzehnte, aus den aufgeführten Beispielen und manchen anderen Angelegenheiten, unter welchen sich die tiefzubeklagende Lösung der Grundsteuer-Regulirung befindet, hinreichende Lehren erhalten haben, wie wenig es fruchtet und das Interesse des Landes und der Landesgenossen fördert, wenn man, wie man glaubt, im Interesse des Landes sich scheut, die kleine oder die verfürzte Gabe nicht anzunehmen, weil man meint, man bekäme dann nichts. Wir haben aus allen diesen Vorgängen die Lehre erhalten — und diese sollten wir in dieser Stunde benützen — daß es das Ansehen und die Bedeutung der Landesvertretung gar nicht schädigt und ihr in keiner Weise abträglich ist, wenn sie fest und hart auf ihrem Rechte beharrt. Ich möchte daher den hohen Landtag bitten, in der gewiß nicht gar zu schroffen und nicht zu harten, nach keiner Seite verlegenden Weise auf seinem Rechte und auf der Fortsetzung der Verhandlungen zu beharren, wie sie in sehr concilianter Form im Antrage der Majorität des Finanz-Ausschusses niedergelegt ist.

Abg. Dr. **Ghmer** (St.-G. Windisch-Gratz): In Erwägung, daß die fragliche Angelegenheit heute bereits zur Genüge eingehend und von verschiedenen Standpunkten aus besprochen wurde, und mit weiterer Rücksicht auf den Umstand, daß die Tagesordnung, die heute bewältigt werden soll, noch eine sehr bedeutende ist, erlaube ich mir, den Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen.

(Schluß der Debatte wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Es sind noch als Redner eingetragen die Herren Abgeordneten R. v. Sprung, Freih. v. Jischak und Dr. R. v. Schreiner; denselben bleibt das Wort vorbehalten.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten R. v. Sprung.

Abg. Ritter v. **Sprung** (H.-R. Leoben): Alle Gründe, welche für das Recht des Landes sprechen, sind durch Se. Excellenz den Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer mit einer solchen Gründlichkeit und in so präziser Weise ausgeführt worden, daß ich dieselben nicht zu wiederholen brauche. Ich bin nur etwas erstaunt darüber, daß ich von Seite des hohen Landes-Ausschusses nur alle jene Gründe zusammengefaßt und hervorgehoben finde, welche gegen das Land sprechen. Ich halte dies zwar nicht für die Sache des Landes-Ausschusses, indeß ist das eine rein persönliche Ansicht, und ich muß mich denn doch etwas auf diese Gründe einlassen, die lediglich formeller Natur sind.

Ich will auf die Geschichte der Invasions-Schuld nicht weiter eingehen, allein das ist gewiß, daß diese Schuld nur unter der Bedingung contractirt wurde, daß das Land weder für die Zinsen noch für die Rückzahlung etwas zu leisten habe. Gewiß ist ferner, daß auf diese, wenn auch nicht ausdrücklich durch einen Majestätsbrief anerkannten Bedingungen der Stände hin durch die Vertreter der Regierung das Zwangsdarlehen ausgeschrieben wurde, und alle Modalitäten, die Art der Ausschreibung, die Art der Vertheilung, endlich die Strafen für die Nichtfession von Seite der Regierung allein und nicht durch die Stände festgesetzt wurden. Gewiß ist schließlich, daß in den ersten Jahren die Verzinsung durch den Staat, d. h. mittelbar durch das Land geleistet wurde, weil dasselbe einen Theil der Steuern hiefür verwendet hat.

Es ist also gar kein Zweifel, daß in der früheren Zeit die Regierung der Meinung war, daß sie moralisch als Schuldner anzusehen ist, daß sie aber vermieden hat, eine schriftliche Urkunde auszustellen, wodurch sie gegenwärtig einen formellen Grund hat, die Berechtigung des Landes zu bezweifeln. Ebenso sicher ist aber auch, daß das Land als Bürge gegenüber den Privat-

gläubigern verpflichtet ist, zu bezahlen. Es fällt Niemandem ein, diese Schuld zu leugnen, allein daß diese Verpflichtung möglicherweise auch benützt werden kann, um dem Staate wiederum seine Schuld vor Augen zu führen, ist ja schon einmal dadurch gezeigt worden, daß der Staat um die Vertretung in solchen Klagen angegangen worden ist, ohne daß er dieselbe abgelehnt hätte. Ueber das Recht des Landes besteht also kein Zweifel, dasselbe ist auch von der Gegenseite, wenigstens von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schallerhammer nicht in Abrede gestellt worden. Gewiß ist ferner, daß die hier aufgestellte Rechnung nicht ganz richtig ist, denn in derselben figuriren einige Posten, welche gewiß die Regierung als ihr Guthaben nicht anzusprechen hat; andererseits existiren aber auch einige Posten, welche ganz zweifellos vom Lande der Regierung zu ersetzen wären. Daher kommt eine Complication, welche aber mit nicht sehr großer Mühe gelöst werden könnte.

Es ist gegen diese Berechnung vielleicht auch noch einzuwenden, daß hier Posten, welche effectiv mit Geld zu bestreiten sind, vermengt und zusammengestellt, subtrahirt und addirt werden mit Posten, welche nicht in effectivem Gelde zu bestreiten sind. So z. B. sind 400.000 fl., welche doch unter Umständen nur 320.000 oder 350.000 fl. betragen können, im ganzen Betrage eingestellt gegenüber den Forderungen und Beträgen, welche durch ein im vollen Betrage al pari rückzahlbares Landesdarlehen gedeckt werden sollen. Es sind also allerdings die in der Zusammenstellung angeführten Ziffern noch einiger Correctur bedürftig; ich glaube aber, daß es sich in diesem Falle nicht darum handelt, sondern nur um das Princip, ob das Land ein Recht hat, ob es darauf bestehen und in welcher Weise es dasselbe geltend machen soll. Ich erkläre nun, daß ich mich vollkommen der Ansicht Sr. Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Rechsauer anschließe, finde aber, daß da einige Aeußerungen gefallen sind, welche doch vielleicht ein wenig zu berücksichtigen wären.

Der Abgeordnete Baron Hackelberg hat in seinem Antrage auch die Verpflichtung zur Einlösung in drei Jahren vollkommen festgehalten. Ich werde nun nicht für den Minoritätsantrag stimmen, allein, nachdem doch die Gefahr vorhanden ist, daß er angenommen werden könnte, muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die Verpflichtung, die Schuld innerhalb dreier Jahre unter gewissen, von der Regierung vorgeschriebenen Bedingungen zu tilgen, eine bedeutende Last ist, welche das Land vielleicht wieder 100.000 fl. kosten kann, denn Sie müssen bedenken, daß diese Verpflichtung alle Gläubiger dieser Schuld in einem Maße fest machen

würde, daß Sie sich der Illusion nicht hingeben dürfen: mit den Gläubigern werden wir leicht fertig werden, die werden wir mit Wenig zufrieden stellen. Nein! Dieselben haben 70 Jahre gewartet und wenn sie wissen, daß sie in 3 Jahren bezahlt sein müssen, werden sie auf dem Aeußersten bestehen, was sie begehren können. Ich erinnere daran, weil ich glaube, daß die Herren von der Minorität damit einen großen Fehler begehen, daß sie eine solche einzelne Bedingung herausheben.

Ich will mich nicht weiter in den Gegenstand einlassen, über welchen noch sehr viel zu sagen wäre, muß aber doch noch eine Aeußerung beleuchten.

Es ist uns schon im Finanz-Ausschusse, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schallerhammer gesagt worden: Ja, im Reichsrathe wird unsere Forderung nicht durchgehen, dort wird Der und Der dagegen stimmen. Der Herr Landes-Ausschuß Pairhuber sagte ebenfalls: Ja, die Angelegenheit muß auch noch die Zustimmung des Reichsrathes finden. Ich gestehe nun zu, daß, wenn wir in einer Weise, wie es hier geschehen ist, selbst freiwillig auf jedes Recht und auf jede weitere Verhandlung verzichten, die Herren im Reichsrathe Narren wären, wenn sie mehr bewilligen würden. Allein ich bin überzeugt, daß der Reichsrath eine höhere Summe — ich will nur von einer höheren Summe sprechen, ohne eine Ziffer zu nennen — ganz gewiß bewilligen wird, wenn die Herren von der anderen (rechten) Seite es auch dort nicht für gut finden, gegen das Land Steiermark zu stimmen, oder aus dem Sacke der Steuerträger des Landes Geschenke an andere Länder zu machen. (Beifall links.)

Abg. Freih. v. Bichod (L.-G. Reoben): Nach der ausgezeichneten Rede des Herrn Abgeordneten der inneren Stadt Graz, Sr. Excellenz Dr. Rechsauer, fühle ich mich verpflichtet, in eine nähere Erörterung des schon so viel besprochenen Gegenstandes nicht mehr einzugehen, sondern mich auf meinen formellen Antrag zu beschränken.

Nach meiner und zahlreicher Bestimmungsgenossen innerster Ueberzeugung ist das zur Annahme uns vorgeschlagene Uebereinkommen eine Preisgebung der klarsten Rechtsansprüche des Landes, aber auch schwerwiegender finanzieller Ansprüche. Nach unserer Meinung ist es geradezu eine Demüthigung für die Landesvertretung, so etwas vorzulegen, und ich bin überzeugt, daß sogar die alten Stände sich etwas derartiges nicht hätten bieten lassen. Ich wünsche, daß für die Gegenwart, wie für die Zukunft, die Verantwortung für die eventuelle Annahme dieses Uebereinkommens Denjenigen überwiesen werde, die es mit ihrer Stellung als Vertreter des Landes vereinbar finden, für dasselbe

zu stimmen, und deshalb erlaube ich mir zu beantragen, daß über den Antrag sowohl der Majorität wie der Minorität namentlich abgestimmt werde.

Abg. Dr. Ritter von Schreiner (St. Graz): Vor Allem muß ich bedauern, daß ich so spät in dieser Debatte zum Worte komme, daß ich kaum den Anspruch erheben darf, die Geduld des hohen Hauses lange in Anspruch zu nehmen, und mich daher möglichst kurz fassen muß.

Ich muß vorerst motiviren, aus welchem Grunde ich auf das Wort nicht verzichten kann. Dieser Grund liegt darin, weil ich Einer Derjenigen war, welcher — mein geehrter Nachbar zur Linken (Abg. Pairhuber) war der Zweite — diesen acte préparatoire mit der Regierung abgeschlossen haben, während schon von Sr. Excellenz dem Herrn Dr. Rehbauer und in noch viel schärferer Weise von dem unmittelbaren Herrn Vorredner geradezu eine Preisgebung der Rechte des Landes, ja sogar eine Demüthigung des hohen Hauses in dem demselben unterbreiteten Antrage erblickt wurde. Ich gestehe, daß viel Muth dazu gehört, einen solchen Ausspruch zu thun, wie es Seitens des geehrten Herrn Vorredners geschehen ist, sehr viel Muth Denjenigen gegenüber, welche lediglich den Auftrag des hohen Hauses ausgeführt haben. Der Auftrag des hohen Hauses dattirt aus dem Jahre 1874 und der Landes-Ausschuß wird darin angewiesen, mit der Regierung in Verhandlungen zu treten, allerdings bei diesen Verhandlungen die Interessen und Rechte des Landes mit allem Eifer zu vertreten und zu wahren. Jedoch heißt es wörtlich weiter: „Zur möglichst schnellen und allseitig befriedigenden definitiven Ordnung dieser Angelegenheit wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, eine Ausgleichung, nöthigenfalls selbst mit finanziellen Opfern seitens des Landes, anzustreben.“ Dies war die Richtschnur, die dem Landes-Ausschusse gegeben wurde.

Dieser Auftrag ist dem Landes-Ausschusse vor netto neun Jahren erteilt worden. Mein Colleague Pairhuber und ich haben uns zu diesem Behufe bereits im Juni vorigen Jahres nach Wien versüßt und nicht weniger als fünf Verhandlungen haben bei dem hohen Finanz-Ministerium stattgefunden, bevor wir uns zu diesem Ausgleiche herbeigelassen haben. Es ist uns gewiß keinen Augenblick eingefallen, bei diesen Verhandlungen von Vorneherein mit einem Aufgeben der Rechte des Landes den Anfang zu machen. Im Gegentheile, wir haben uns in der ersten Verhandlung auf das Starrste auf den Rechtsstandpunkt des Landes gestellt, nur ist uns derselbe sehr bald verklümmert worden, erstens durch die Bestreitung dieses Rechtsstandpunktes — und er läßt

sich bestreiten — zweitens aber dadurch, daß die Regierung es als *conditio sine qua non* der Verhandlungen gefordert hat, daß der Rechtsstandpunkt unberührt bleibe, weil sie denselben aus principiellen Gründen nie anerkennen werde. Wenn Sie daher in dem Wortlaute des Vergleiches keine Erwähnung des Rechtes des Landes finden, so liegt der Grund darin, weil ein Ausgleich nicht mit Betonung der Rechte des Landes, sondern auch nur mit Erwähnung dieser Rechte, mit Erwähnung der Verpflichtung des Staates, nicht möglich gewesen wäre. Ihre Abgeordneten sind ganz bestimmt nicht leichtsinnig zu Werke gegangen und wöläge auch deren Interesse, ein die Rechte des Landes preisgebendes Uebereinkommen zu treffen?

Wir haben nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt.

Von dem Momente an, als es klar war, daß die Regierung einen Ausgleich mit Anerkennung ihrer Verpflichtung absolut nicht abschließen würde, mußten wir trachten, einen Ausgleich in anderer Form zu Stande zu bringen. Es ist von Seite meines verehrten Collegen, des Herrn Abgeordneten Pairhuber bereits erzählt worden — und ich weiß nicht, ob sich die Herren nach der langen Debatte noch daran erinnern — wie wir Schritt für Schritt zurückweichen mußten, um nur überhaupt irgend ein Resultat zu erzielen. Die Ursache davon — und das möchte ich dem geehrten Herrn Abgeordneten Ritter v. Sprung entgegen halten — ist wohl dieselbe, welche heute meinen Collegen Pairhuber veranlaßt hat, lediglich die Gründe für die Annahme und nicht die für die Ablehnung des Ausgleiches vorzutragen. Denn wenn wir uns zu einem Ausgleiche herbeigelassen haben, so hatten wir triftige Gründe dafür und wenn der Herr Abgeordnete Pairhuber keine Gründe für die Ablehnung vorgebracht hat, so darf ihm dies der Abgeordnete Ritter v. Sprung nicht übel nehmen, denn die anderen Gründe wären ja eben keine Gründe, wie er sie vorzubringen hat.

Wenn wir auch im Landes-Ausschusse den Rechtsstandpunkt im Allgemeinen keinen Augenblick aufgeben mochten, so muß ich doch gestehen, wenigstens ich für meine Person: es ist mir die Sache so klar und präcis, wie sie dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg erschienen ist, allerdings im Laufe des Studiums nicht erschienen. Ich habe vielleicht zu viel darüber studirt und bin dadurch eben in jenen Nebel hineingerathen, in welchem der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg Alle befangen sieht, die nicht seiner Ansicht sind. Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat sich nun, wie ich glaube, in diesen Nebel nicht hineingewagt

vielleicht um seine klare und präcise Anschauung über diese Sache zu behalten, allein der Rebel um diese Sache bleibt darum nicht minder dicht.

Allerdings ist das Zwangsanlehen über die Initiative des Staates durch die damals eingesetzte Oberlandescommission den Ständen, möchte ich sagen, aufgetrieben worden; formell aber haben sich die Stände freiwillig dazu erbotten, dieseben haben erklärt, daß sie dieses Zwangsanlehen zur Deckung der Forderung des Feindes, der im Lande war, verwenden wollen, um die Bevölkerung vor dem Drucke der feindlichen Invasion zu schützen. Von Seite der kaiserlichen Oberlandes-Commission wurde allerdings die Zustimmung gegeben, daß quasi das Land nur die Bürgschaft übernehme, während der Staat für die Rückzahlung einstehen solle. Allein ich bitte zu bedenken, daß die Gelder für dieses Zwangsanlehen in die ständischen Cassen geflossen sind, und diese haben davon Bestreitungen für den Feind und zu anderen Zwecken gemacht. Selbstverständlich hat daher die Staatscasse, nachdem sie das Geld für die Zwangsanlehens-Obligationen nicht erhalten hat, von den Ständen eine weitere Berechnung über die Verwendung dieses Zwangsanlehens verlangt. Daraus entstanden nun eine Masse von Posten. Auch die Stände waren nicht in der Lage, diese Oberlandes-Casse, wie sie hieß, allein zu erhalten; auch vom Staate wurden Subventionen für diese Cassen geleistet und aus denselben wurden Ausgaben bestritten, welche mitunter gar nichts mit dem Staate zu thun hatten. In Betreff der Verzinsung der Obligationen stiegen dann die Stände an, dem Staate bei Abfuhr der Landessteuern diese Zinsen zurückzubehalten und der Staat hat sich dies auch längere Zeit gefallen lassen; aber er selbst hat die Zahlung nie geleistet.

Wenn ich mir nun gestatte, in diese alte Zeit zurückblickend, einen Grund, quasi eine Erklärung für dieses Vorgehen des Staates zu suchen, so mag der Grund wohl darin gelegen sein, daß Se. Majestät der Kaiser Franz, als die gesetzgebende Gewalt, im Jahre 1810 zum ersten Male eine Enunciation erließ und damals bereits erklärte, daß dem Lande diese Last wieder abgenommen werden solle, aber durch Schaffung eines Tilgungsfondes, dessen nähere Modalitäten erst im gesetzgeberischen Wege bestimmt werden sollen, und zwar schon damals mit Aufstellung des Grundsatzes, daß jene Länder und Landestheile, welche vom Feinde nicht occupirt waren, keine Rückvergütung an die Steiermark zu leisten haben würden.

Die Unklarheit war daher schon vom Hause aus in dieses Verhältniß gelegt und wenn die Regierung eine so lange Reihe von Jahren gebraucht hat, ohne

daß es zu einer Entscheidung gekommen wäre, so lag der Grund in den sehr verwickelten Verhältnissen, abgesehen davon, daß eine Abrechnung nothwendig war, hinsichtlich deren die Herren aus der Vorlage vom Jahre 1865 entnehmen können, was für Ersätze vom Staate ganz mit Recht und zwar schon bis zum Jahre 1820 verlangt worden sind.

Wenn wir also auch annehmen würden, daß der Staat verpflichtet wäre, für die ganze Zwangsanlehens-Emission einzutreten, was aber nicht vollständig unbestritten ist, weil die Verwendung dieser Anlehenssumme wieder eine weitere Berechnung nothwendig gemacht hat, so können wir doch nicht leugnen, daß alle jene Leistungen, welche seitens des Staates bis zum Jahre 1820 an diese ständische Cassen erfolgt sind, auch doch wieder compensando vom Staate beansprucht werden können. Dadurch wird sich die eigentliche Zwangsanlehensschuld vom Jahre 1820 sehr bedeutend restringiren. Wir haben diese Rechnung im Finanz-Ministerium gemacht und die Basis der Verhandlungen darin gesucht, daß der Staat lediglich das Zwangsanlehen auf seine Schultern nehme, wogegen aber das Finanz-Ministerium verlangte, daß auch alle Gegenleistungen des Staates bis zum Jahre 1820 in Rechnung gebracht würden. Dabei wären wir voraussichtlich noch viel schlechter gefahren, als es jetzt der Fall ist.

Dies wollte ich den Herren nur vorgeführt haben, um Ihnen klar zu machen, in welcher Situation wir uns befanden, nachdem wir bei den Verhandlungen mit dem Finanz-Ministerium alle diese Umstände erwägen mußten.

Jetzt kommt noch eine ganz andere Frage hinzu, die ich nur flüchtig streifen will, die Frage nämlich: gibt es denn eine Möglichkeit — und wir betrachten ja diese Sache objectiv und nicht vom politischen Standpunkte aus — diese Sache, wenn sie nicht im Ausgleichswege ausgetragen wird, im Rechtwege auszutragen?

Ich erkläre dies gegen jede entgegengesetzte Meinung für absolut unmöglich und beneide denjenigen, welcher mir als Jurist nur eine Instanz dafür zu bezeichnen weiß, noch mehr aber den, welcher mir gar die Klage zu verfassen wüßte. Ich war schon öfters in der Lage, bescheidenen Weise meine Unwissenheit in einzelnen Fällen zugestehen zu müssen; das Gleiche geschieht mir hier.

Ich gestehe, daß ich erstens nicht wüßte, wo man klagen sollte, weil die Klage nicht aus einem Privat-, sondern aus einem öffentlichen Rechtstitel herrührt, wofür es doch kein Civilgericht gibt. Ich glaube, daß mir diesfalls von Niemandem widersprochen werden wird.

Aber selbst aus einem Privatrechtstitel herrührend, wäre der Anspruch nach den mehr als 70 Jahren voraussichtlich verjährt.

Von Gerichten, welche öffentliche Rechtsfachen zu behandeln haben — vom Verwaltungsgerichtshofe wollen wir nicht reden — wäre nur das Reichsgericht competent. Nun ist dieses aber durch ein Gesetz geschaffen, welches nur für die Länder diesseits der Leitha besteht und es gibt daher kein Gericht, welches den Gesamtsstaat Oesterreich-Ungarn seiner Judicatur unterwerfen könnte. Wer soll dieses Gericht schaffen? Es ist gesagt worden: das Abgeordnetenhaus. Das ist aber unmöglich, so lange es keine gemeinsame Vertretung von Ungarn und Oesterreich gibt. Nehmen wir aber den Fall an, wir wollten es versuchen, diese Forderung lediglich gegen die Länder diesseits der Leitha geltend zu machen, und nehmen wir den Fall an, das Reichsgericht ginge darauf ein, so wäre ich neugierig, wenn man klagen wollte und wie der Staat aussehen würde, den man klagen wollte. Wird Tirol, welches im Jahre 1809 baierisch war, auch dazu beitragen, uns den Schaden vom Jahre 1809 zu ersetzen? Wird Oberkärnten oder Krain mitthun, welche französisch waren, oder Salzburg und einige oberösterreichische Viertel, welche baierisch waren? Was ist es dann weiter mit der allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1810, welche Gesetzeskraft hat, wonach die vom Feinde nicht besetzten Länder nicht dazu zu contribuiren haben werden?

Die Regierung hat sich nur anheischig gemacht, einen Tilgungsfond zu schaffen, nicht aber aus Mitteln des Gesamtstaates dem Lande Ersatz zu leisten. So steht die Sache, meine Herren, wenn Sie den Rechtsweg betreten wollen. Allerdings trifft vielleicht die Abgeordneten des Landes Ausschusses der Vorwurf, daß sie eben den politischen Standpunkt und die politischen Conjuncturen, die hier maßgebend werden könnten, vielleicht zu wenig berücksichtigt haben und sich vielleicht zu leicht abfertigen ließen. Dies gebe ich zu. Allein uns schien der politische Horizont unseres engeren Heimatlandes nicht so wenig umdüstert oder das, was bisher für dasselbe geschehen ist, nicht eine solche Zukunft versprechend, daß wir uns getraut hätten, uns darauf zu verlassen. Alles, was diesbezüglich angeführt worden ist, kann mich in meiner Ueberzeugung nicht erschüttern.

Schon das erste Zugeständniß, welches wir erhalten mußten, war, daß die in den Centralactiven der Staatscasse befindlichen zwei Millionen und so viel Hunderttausend vom Staate cassirt und sammt Zinsenrückständen vom Jahre 1860 nicht mehr verlangt werden sollen. Das ist eine Sache, bei welcher auch Ungarn

mitzureden hat und die erste Bedingung war die, daß wir die Zustimmung der ungarischen Regierung erlangen. Und daß diese Obligationen ziemlich klar in ihrem Wortlaute sind, dürften Sie aus der Vorlesung durch den Herrn Abgeordneten Pairhuber entnommen haben.

Das Zweite ist, daß selbstverständlich, nachdem wir aus cisleithanischen Staatsmitteln den Staatsbeitrag bekommen müssen, auch die Zustimmung des Abgeordnetenhauses nothwendig ist. Ich war nun der unvorgefälligen Meinung, daß, wenn dieser Bogen überspannt wird, wir vom Abgeordnetenhause nicht sehr viel zu erwarten haben, ganz bestimmt aber dann nicht, wenn die hohe Regierung sich dagegen erklärt. Die Zustimmung der Regierung ist ein so unentbehrliches Erforderniß, daß, wo dieselbe nicht erreicht werden kann, ohnedies von einem Ausgleiche keine Rede sein kann.

Alle jene Beispiele, die der geehrte Herr Vorredner Dr. Rechaue angeführt hat, erscheinen mir nicht sehr ermuthigend. Denn wenn wirklich den anderen Ländern in der Reichsvertretung ganz andere Zugeständnisse seitens der Regierung und der Reichsvertretung gemacht worden sind als uns, so ist das eine Sache, die erstens hier in der Landstube in keiner Weise zur Geltung gebracht werden kann, andererseits aber mir ein großes Mißtrauen gegen die Stärke unserer Position in diesem Abgeordnetenhause und dieser Regierung gegenüber einflößt. Denn wenn Andere viel mehr erreichen als wir, so sind dies eben die Anderen; und wenn wir die Zurückgesetzten sind, so sehe ich nicht ein, warum man daraus folgern soll, daß wir nunmehr in dieser Sache uns der gleichen Begünstigung wie die anderen Länder des österreichischen Kaiserstaates werden zu erfreuen haben.

Es ist gesagt worden, daß, wer den Kampf um das Recht nicht scheut, schließlich zu seinem Rechte gelangen muß. Ich habe mir aber bereits früher zu bemerken erlaubt, daß dieser Kampf um das Recht, daß die Lösung der Frage, wer für das Anleihen als Schuldner einzutreten habe, eine Unmöglichkeit ist, und daß daher dieser Kampf um das Recht nach meiner Ueberzeugung ein ganz vergeblicher bleiben mußte.

Wenn von passivem Widerstande gesprochen wurde, so erscheint mir dies höchst gefährlich. Ich weiß übrigens nicht, ob ich hier den Herrn Redner richtig verstanden habe. Wenn dieser passive Widerstand darin bestehen soll, daß wir der Regierung die in ihren Centralactiven befindlichen Domesticobligationen nicht mehr verzinsen, so leisten wir diesen Widerstand ja schon seit zweiundzwanzig Jahren und werden ihn auch ganz bestimmt fortsetzen, und selbst wenn die Regierung darauf dringen

sollte, ihn aufzugeben, werden wir kaum aus demselben herauszubringen sein. Also an dieser That des Landtages theilhaftig sich gewiß der Landes Ausschuß *con amore*. Wenn aber dieser passive Widerstand so weit gehen soll, daß wir den Privatinhabern der *Domestical-obligationen* die Zinsen zu zahlen uns weigern, dann erkläre ich, daß ich nicht mitthue. An einem Finanzpatente des Jahres 1811 für das Land Steiermark, an einer Verweigerung der Zinsenzahlung theilhaftig ich mich nicht, und wäre es auch nur als *Pressionsmittel*, welches *Pressionsmittel* übrigens ungeheuer unschädlich ist, weil die Regierung ganz ruhig sagt: ich kann warten. Von diesem Abgeordnetenhaufe erwarte ich für uns Angesichts der Stimmung der Minorität unseres Hauses, Angesichts der Stimmung der Regierung, nichts. Viel mehr erwarte ich von dieser Regierung eben auch nicht.

Man könnte vielleicht auf eine Aenderung des Regierungssystemes hoffen, und wir hoffen ja auch darauf, allein diese Hoffnung nützt uns im gegenwärtigen Momente gar nichts. Denn es ist den Herren bekannt und wurde auch schon hervorgehoben, daß uns das verfassungstreue Ministerium mit unseren Ansprüchen gänzlich abgewiesen hat. Wenn ich daher glauben sollte, daß wieder Männer des früheren Regimes an das Ruder kommen werden, so erwarte ich von denselben doch außerordentlich wenig. Waren doch Capacitäten darunter, wie ein Gliser, ein Unger, von denen nicht vorausgesetzt werden kann, daß sie das Recht beugen wollten, und die Männer dieser Regierung haben dem Lande das Recht gänzlich abgesprochen.

Ich kann mich auch auf eine von mir in neuester Zeit *privatim* consultirte erste Autorität in der österreichischen Juristenwelt und im parlamentarischen Leben berufen, auf den Führer derjenigen Partei, der ich auch anzugehören die Ehre habe, welcher mir in meinen Bestrebungen, den Abschluß in dieser Weise zu Ende zu bringen, vollständig Recht gegeben hat.

Ich sehe sehr wohl ein, daß Derjenige, welcher sich auf seinen *Shylockstein* beruft, welcher sein Recht und ein angebliches Volksrecht auf das Aeußerste verteidigt und keinen Finger breit nachgeben will, leicht die Aurore der öffentlichen Zustimmung erringt.

Ich glaube aber, daß ich nicht nur den Landesfond, daß ich auch die Steuerträger des Landes zu vertreten habe, die Inhaber jener Papiere, Leute, welche vom Staate nahezu durch 80 Jahre nicht nur kein Capital, sondern auch keinen Kreuzer an Zinsen bekommen haben, und daß ich einer Menge von Kirchenstiftungen, Bezirken, Gemeinden die Wohlthat verschaffe, endlich

zur Befriedigung ihrer Forderung, wenn auch nur in magerer Weise, zu gelangen.

Ich glaube, daß ich damit eine Frage aus der Welt schaffe, deren Erledigung ich im Falle der Annahme des Majoritätsantrages, wie ich überzeugt bin, nicht erleben würde, und daher scheue ich auch den möglicher Weise erfolgenden Tadel nicht, wie Derjenige, der etwas Positives schafft, in der Regel Demjenigen gegenüber Unrecht hat, der es vorzieht, einfach zu negiren und zu verschieben.

Ich bleibe meinem Grundsatz getreu: *Thu' was soll, — komm' was woll'!*

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Nach den vielfachen Auseinandersetzungen, welche zunächst den Rechtsstandpunkt des Landes im Auge haben, würde es im Grunde genommen geboten sein, den Rechtsstandpunkt, welchen die Regierung einnimmt, vor dem hohen Hause zu vertreten. Ich glaube jedoch auf eine weilläufige, die Rechte des Staates in's Auge fassende Auseinandersetzung umso mehr verzichten zu müssen, als es ja dem hohen Hause bekannt ist, daß den Rechten des Landes Rechte des Staates gegenüberstehen, welcher Umstand eben die Veranlassung war, daß Vergleichsverhandlungen eingeleitet wurden. Dem hohen Hause ist es bekannt, von welchem Standpunkte seine Mandatare und von welchem jene der Regierung ausgegangen sind. Es waren eben zunächst Billigkeitsgründe, welche eine Vergleichsbasis schaffen konnten, und die Regierung hat es geradezu für ihre Pflicht gehalten, so weit als es nur immer thunlich war, den geltend gemachten Rechts, resp. Billigkeitsgründen Rechnung zu tragen.

Ihre geehrten Herren Mandatare werden Ihnen bestätigen können, daß von Seite der Vertreter des Aevars wiederholt betont worden ist, wie sehr die Regierung bestrebt ist, zu einem möglichst befriedigenden Resultate zu gelangen. Ich wiederhole es, daß dieser Gesichtspunkt der leitende war und auch heute der leitende ist, welchen die Regierung in dieser schwierigen Frage eingenommen hat und einnimmt. Ich halte es auch für meine Verpflichtung, dem hohen Hause bekannt zu geben, daß es der hohen Regierung nicht möglich ist, die Grenzen der Zugeständnisse, wie sie bereits in dem Uebereinkommen festgestellt worden sind, irgendwie zu überschreiten. Bei Vergleichen geschieht es eben immer, daß von der einen und der anderen Seite der Standpunkt desjenigen, mit dem verhandelt wird, in besondere Betrachtung gezogen wird, denn sonst ist es eben kein Vergleich mehr.

Ich kann daher das hohe Haus nur bitten, dem Uebereinkommen, welches demselben vorgelegt worden ist, eine geneigte Beachtung zuwenden zu wollen.



Berichterstatter der Minorität des Finanz-Ausschusses Freiherr v. **Gudenus**: Ich sehe mich genöthigt nur mit wenigen Worten einen Vorwurf zurückzuweisen, welcher der Minorität mehr oder weniger verblümt gemacht worden ist, den Vorwurf nämlich, daß sie die Rechte des Landes in dieser Angelegenheit aus dem Auge gelassen habe.

Es wurde schon von dem Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg hervorgehoben, daß, wenn von einem Vergleiche die Rede ist, bei Besprechung desselben der Rechtsstandpunkt in suspenso gelassen werden muß, und ich glaube, daß ein uns vorgelegtes Uebereinkommen bei der Beurtheilung als eine Finanzfrage in erster Linie vom finanziellen Standpunkte zu betrachten ist.

Daß die Minorität in dem gedruckten Antrage keine Rechtsdeduction aufgenommen und nicht damit begonnen hat, die Rechte des Landes und die größere oder geringere Verzichtleistung auf diese Rechte, welche dem Lande zugemuthet würde, darzuthun, glaube ich dadurch rechtfertigen zu können, daß ja auch in dem Antrage der Majorität eine solche Deduction nicht enthalten ist, und ich glaube im Sinne der Minorität sprechen zu können, und jedenfalls muß ich es in meinem Namen erklären, daß es auch der Minorität nicht im Geringsten in den Sinn gekommen ist, irgend ein Recht des Landes preiszugeben oder weniger hoch zu achten, als die verehrte Majorität des Finanz-Ausschusses.

Es haben einige von mir heute gebrauchte Worte mehrseitig Anstoß erregt; es wurde namentlich hervorgehoben, daß es nicht richtig sei, daß die Zurückweisung oder auch nur die Verzögerung des uns vorgelegten Uebereinkommens eine Verletzung involvire. Es ist nicht meine Sache und es liegt, wie ich glaube, auch sehr wenig daran, dieses Moment hervorzuheben; es ist nicht an mir, Anderen das Verletzungsgefühl aufzudrängen. Wenn man sich nicht verletzt fühlt, so bin ich von meinem Standpunkte aus damit ganz einverstanden. Da aber in dem Majoritätsantrage ausdrücklich gesagt ist, daß in diesem Uebereinkommen die Rechte des Landes nicht gebührend berücksichtigt werden, so war es jedenfalls naheliegend, diese Worte so auszulegen, als ob darin ein Vorwurf entweder der Regierung gegenüber, welche dieses Uebereinkommen zu Stande gebracht hat, oder dem verehrten Landes-Ausschusse gegenüber, welcher bei diesem Uebereinkommen mitgewirkt hat, gelegen wäre.

Ferner ist ein anderes von mir gebrauchtes Wort von mehreren Seiten gerügt worden, und ich mußte sogar erfahren, daß wegen dieses Wortes einer meiner Gesinnungsgenossen einen Stein auf mich schleuderte. (Heiterkeit.) Ich glaube gesagt zu haben, daß die uns

von Seite der Regierung angebotene Summe von 400.000 fl. einem Geschenke gleichzuachten ist, welches uns in den Schoß fällt. Nun, wenn ich durch das Wort „Geschenk“ Anstoß erregt habe, so thut es mir sehr leid. Ich wiederhole, daß mir die Absicht ferne lag, daß dieses Wort dahin gedeutet werden sollte, daß ich die Rechte des Landes nicht ebenso hochachte, als die verehrten Herren der Majorität. Zur Rechtfertigung dieses Wortes möchte ich aber doch anführen, daß die Thatsache feststeht, daß seit 70 oder mehr Jahren hin und her verhandelt wird, und alle Verhandlungen bisher resultatlos geblieben sind, daß im Jahre 1874 die Regierung, welche in diesem Punkte unser Gegner ist, erklärt hat, die Verhandlungen ganz und gar abzubrechen, daß also durch 8—9 Jahre gar keine Verhandlungen stattgefunden haben. Wenn nun ein Privater in einem Prozesse, wo es keinen Richter gibt, wie von gegnerischer Seite anerkannt wurde, jede Aussicht, zu seinem Rechte zu gelangen, verschwinden sieht, wenn dann, nachdem alle Verhandlungen abgebrochen waren, der Gegner erklärt, sich in neuerliche Verhandlungen einlassen zu wollen, und von ihm plötzlich ein Antrag gestellt wird, einen Betrag von  $\frac{1}{10}$  der strittigen Summe zurückzuerstatten, so möchte ich fragen, ob dies im gemeinen Sprachgebrauche nicht als ein Geschenk bezeichnet wird. Wenn dieser Ausdruck aber Anstoß erregt, so bin ich vollkommen bereit, ihn jederzeit zurückzuziehen.

Nur auf eine Bemerkung eines Herrn Redners möchte ich noch zurückkommen. Es hat Herr Director Sprung hervorgehoben und uns gewarnt, daß, wenn dieser Vergleich zu Stande kommt und wenn die Beträge an die Besitzer dieser Obligationen und Cassascheine zurückzustellen sein werden, diese Gläubiger sich sehr schwierig zeigen und sich nicht so leicht mit der ihnen zugesprochenen Summe begnügen werden. Diese Aeußerung, muß ich gestehen, ist mir vollkommen unverständlich, nachdem in dem Uebereinkommen ja stipulirt ist, daß die Forderungen mit 5% des Ertrages zum Capitale geschlagen werden. Nachdem darin außerdem noch stipulirt ist, daß der Cours für die Rückzahlung der Cassascheine und anderen Forderungen mit 10% festzustellen ist, so sehe ich nicht ein, wie irgend eine Schwierigkeit bei der Rückzahlung dieser Forderungen eintreten könnte.

Was endlich die Bemerkung des Herrn Abg. Freih. von Bischof betrifft, daß er sich deshalb nicht für den Antrag der Minorität begeistern oder demselben nicht zustimmen könne, weil er es nicht verantworten könne, daß dem Lande ein so großer Schaden zugefügt werde, so möchte ich erwähnen, daß nach der Berechnung, die

ich mir heute Vormittag vorzulegen erlaubt habe, auf das Land eine Summe von 214.000 fl. zur Zahlung kommt, daß von dieser Summe — wie der Herr Landes-Ausschuß Fairhuber bemerkt hat — ein sehr beträchtlicher Theil, vielleicht die Hälfte gar nicht zur Rückzahlung gelangen wird, daß also gegenüber der jetzigen jährlichen Zinsenzahlung von über 22.000 fl. das Land künftighin bloß ein Capital von muthmaßlich 150.000—180.000 fl. rückzahlen haben wird, daß wir also, wenn die jährlichen Zahlungen dieselben bleiben wie bisher, in 5—6 Jahren diese 22.000 fl. Zinsen und das Capital getilgt haben werden, während wir, wenn wir dieses Uebereinkommen nicht annehmen und die Verhandlungen fortgesetzt werden — und diese Verhandlungen werden möglicherweise 4—5 Jahre dauern — einen gleichen Betrag an Zinsen fort und fort jährlich zu zahlen haben und am Ende dieser 5 Jahre noch wahrscheinlich ebensoviel schuldig sein werden wie heute. Die Annahme des Uebereinkommens wage ich mit voller Sicherheit dem Lande und meinen Wählern gegenüber zu verantworten; denn ich bin überzeugt, daß dies eine Wohlthat ist, und zwar eine größere als das krampfhaft, ganz ausichtslose Festhalten an Rechtsgrundsätzen, die sich nicht durchsetzen lassen.

Zum Schlusse möchte ich noch bemerken, daß ich von meinen Gesinnungsgenossen, welche mit mir den Minoritäts-Antrag unterschrieben haben, ermächtigt bin, diesen Antrag, welcher mit dem Antrage des Herrn Baron Hackelberg in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt, welcher nur in der Hinsicht minder vollständig ist, daß in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg auch Rücksicht genommen wird auf die Möglichkeit der Erreichung einer Erhöhung des Staatsbeitrages, in den übrigen Punkten aber mit dem Antrage des Herrn Baron Hackelberg, wie angedeutet, übereinstimmt, zurückzuziehen und zu erklären, daß wir uns dem Antrage des Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg anschließen. (Bravo! Bravo! recht.)

Berichterstatter der Majorität des Finanz-Ausschusses Graf **Burmbrand**: Ich fühle mich begreiflicher Weise am Schlusse der Debatte in großer Verlegenheit, denn ich weiß nicht, nach welcher Richtung hin ich zuerst anfangen soll, zu widerlegen und wo eigentlich meine Gegner sitzen, denn ich finde Gegner auf der rechten Seite, ich finde gefährlichere Gegner auf der linken Seite des Hauses und nur sehr wenige Vertreter meiner Ansicht.

Es kann auch nicht meine Aufgabe sein, und ich glaube auch, daß meine Kräfte zu schwach dazu sind, die praktischen Bedenken, welche erhoben worden sind,

zu entkräften. Der h. Landtag würde auch nicht die Geduld haben, im Einzelnen alle die Widerlegungen anzuhören, die meiner Ansicht nach wohl vorzubringen wären.

Ich will ganz cursiv den Gegenstand, den wir heute behandelt haben, noch einmal den Herren vor Augen führen und dabei auf einzelne Aeußerungen der Borredner vor mir Rücksicht nehmen.

Was die Minorität betrifft, die ich eigentlich bekämpfen sollte, so muß ich gestehen, daß ich am allerwenigsten Lust habe, diese zu bekämpfen. Ich begreife ihren Standpunkt zum Theile und muß gestehen, daß, wenn ich den Standpunkt der Minorität im Finanz-Ausschusse überhaupt kennen gelernt hätte, was nicht der Fall war, ich mich für die einzelnen Erwidernungen besser hätte vorbereiten können. Mir kommt der Minoritätsantrag als ein alter Bekannter nur insoferne vor, als ein Mitglied des Landes Ausschusses einen ähnlichen Antrag einmal im Finanz Ausschusse eingebracht hat. Als Antrag der Minorität im Finanz-Ausschusse kenne ich ihn nicht. Er ist offenbar gut gemeint, wenn man auf dem Standpunkte steht, den der Herr Berichterstatter der Minorität heute angenommen hat. Es ist dies der Standpunkt des praktischen Handelns, der da sagt: nur keinen Rechtsstreit, nur keine Rechthaberei und Principienreiterei!

(Abg. Freih. v. Gudenus: Zinsenzahlung!)

Ich habe mir das Wort „Principienreiterei“ aufgeschrieben; wenn ich Unrecht habe, werden es die stenographischen Berichte nachweisen.

Diesen Standpunkt kann ich mir also, wie gesagt, vorstellen, wenn ich ihn auch nicht theile. Allein ich wundere mich, denselben von einer Seite vertreten zu hören, welche unter allen Umständen das Rechtsbewußtsein aufrecht erhalten muß. Heute stehe ich auf dem Standpunkte zu sagen: mir ist mein Rechtsbewußtsein um 100.000 fl. nicht feil und der Antrag der Minorität ist für mich deshalb nicht annehmbar, weil es sich um 43.000 fl. handelt, welche noch obendrein aus dem Säckel Derjenigen zu nehmen sind, denen das Land verpflichtet ist. Ist das der Standpunkt des ehrlichen Schuldners, wie ihn ein Herr Landesauschussesmitglied vertreten hat, daß wir das Einzige, was wir verändern, aus dem Säckel unserer Gläubiger nehmen? Wenn das Land gegenüber seinen Gläubigern sich in der Verpflichtung befindet zu zahlen, so soll es nicht an dieser kleinlichen und miserablen Summe mäkeln. Mir ist der Antrag des Landes-Ausschusses auf einfache Annahme des Uebereinkommens viel lieber als der Antrag der Minorität.

Noch unlieber als der Antrag der Minorität ist mir der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg; erstens, weil er von unserer Partei ausgeht; zweitens, weil er die Phrase gebraucht zu sagen: wir bleiben auf unserem Rechtsstandpunkte, geben ihn aber auf zu Gunsten des Uebereinkommens, welches wir annehmen, obwohl wir finden, daß es unser Recht tangirt.

Mir macht dieser Antrag, der allerdings wesentlich, principiell verschieden ist von den beiden anderen, den Eindruck: „Wasch' mir den Pelz und mach' ihn nicht naß“. Dieses Durchklemmen zwischen zwei Principien ist mir odios und wenn der hohe Landtag etwas thun will, so nehme er nur diesen Antrag nicht an.

Um auf die einzelnen Redner wieder zurückzukommen, möchte ich einige Worte an den Herrn Vorsitzenden unseres Ausschusses richten, der als Vorsitzender des Finanz-Ausschusses, dessen Majorität einen Antrag einbringt, sich für verpflichtet hält, dagegen zu sprechen und aus welchem Grunde? Wesentlich deshalb, weil er den Staat schonen will, der ja arm ist, dessen Finanzlage eine sehr schlechte ist, der früher schon nicht in der Lage war, seinen Verpflichtungen nachzukommen und dem es auch schwer wird, uns diese paar Gulden zu geben!

Ich muß ja gestehen, daß ich wirklich unseren Staat und seine Finanzlage bedauere, aber ein so weitgehendes Mitleid gegenüber dem Staate kann ich vom Standpunkte der Landesfinanzen nicht recht begreifen. Ich stelle mir vor, daß die Summe, um die es sich handelt, gleichgültig ist und rede kaum von derselben, weil ihr keine große Bedeutung innewohnt.

Dagegen scheint mir der Rechtsstandpunkt und die Art, wie der steirische Landtag eines seiner Rechte vertritt, allerdings von Bedeutung. Wenn die Herren sich beschweren, daß wir im Reichsrathe die Vorlage nicht durchbringen werden, und glauben, daß eine erhöhte Summe vom Reichsrathe nicht wird bewilligt werden, so tragen sie selbst Schuld an dieser Ungerechtigkeit, denn wenn man seine Rechte so verteidigt, wie Sie dieselben verteidigen, so können Sie es Niemandem übel nehmen, wenn er darüber hinweggeht. [In Oesterreich sind nur diejenigen Rechte anerkannt worden, welche mit aller Energie verteidigt wurden, und ich kenne Landtage, welche unrechtmäßige oder nicht berechnete Ansprüche mit ganz anderer Wärme verteidigen, als Sie Ihr gutes Recht.] Niemand hat heute den von mir schon hervorgehobenen Rechtsstandpunkt, daß nämlich nicht die Stände, also auch nicht das Land der Verpflichtete ist, angegriffen; der Beweis, daß das Land der Verpflichtete ist, ist von Niemandem

erbracht worden und auch der Staat hat ihn nicht erbracht. Eine so günstige Stellung, wie die heutige, um unser Recht zu verteidigen, werden wir dem Staate gegenüber selten haben, und wenn wir heute diese Stellung nicht geltend machen, dann dürfen Sie es dem Gegner nicht übel nehmen, wenn er keinen Respekt vor Ihrer Willenskraft hat. Man muß wollen, und wenn ein Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer gesagt hat: „Thu' was soll, gesch' was woll'“, so muß ich sagen, daß dies nicht der Standpunkt ist, den er vertreten hat, denn in diesem Sinne würden wir heute sagen: wir nehmen nicht an, gesch' was wolle.

Auch meine Rechnung ist von dem geschäftskundigen, sehr bewanderten und sehr verdienstvollen Landes-Ausschuß-Beisitzer nicht corrigirt worden. Ich habe nur wenig Zeit gehabt, mich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, aber die Berechnung, die ich aufgestellt habe, ist nicht bekämpft worden. Es ist nicht richtig, daß der Staat die Obligationen mit 46 fl. effectiv gezahlt hat. Er hat sie gezahlt mit einem Papier, auf dem „100 fl.“ steht. Unter „effectiv zahlen“ verstehen wir aber, mit Münze zahlen, nicht mit einem Schuldschein, der einen nominellen Betrag hat. Der Staat hat also nominell und nicht effectiv gekauft.

Es ist also einerseits unthunlich, daß der Staat diese nominelle, nicht effectiv Ausgabe als Forderung erhebt, und andererseits ganz klar, daß es in einem Vergleiche ganz undenkbar ist, daß derselbe Gegenstand, dieselbe Obligation in unserem Besitze mit 13 fl., im Besitze des Staates mit 46 fl. gerechnet wird. Das ist ein Unding. Deshalb ist die aufgestellte Ziffer nicht richtig, darum ist diese anzugreifen und könnte angegriffen werden.

Ob neue Verhandlungen zu einem Resultate führen werden, ob der Landes-Ausschuß, der, wie es scheint, nicht vollkommen durchdrungen ist von der Nothwendigkeit, den Rechtsstandpunkt, d. h. den Standpunkt der Ueberrahme der Papiere durch den Staat um jeden Preis aufrecht zu erhalten, in den nächsten Verhandlungen mehr Glück haben wird, weiß ich nicht und nehme auch, wenn der Majoritäts-Antrag angenommen wird, die Verantwortung nicht auf mich, daß das Land 400.000 fl. oder mehr bekommt. (Hört! Hört!)

Die Verantwortung jedoch nehme ich auf mich, daß wir dadurch zwar vielleicht eine kleine Summe verlieren, aber dafür einen Rechtsstandpunkt verteidigt haben und daß man wissen wird, daß wir die größten Opfer zu bringen im Stande sind, um unseren Rechtsstandpunkt nicht zu verlassen.

Und das, scheint mir, ist wohl auch eine kleine Summe Geldes werth.

Der Vortheil der dem Lande erwächst, ist nicht der, den der Herr Berichterstatter der Minorität bezeichnet hat. Wir werden nicht 22.000 fl. ersparen, wenn wir die Verhandlungen nicht 5 bis 10 Jahre länger führen, denn nach dem Ausweise haben wir 300.000 fl. zu verzinsen und ersparen 3000 fl., da wir anstatt 22.000 fl. nach der Rechnung des Landes-Ausschusses 19.000 fl. zahlen, daher 3000 fl. durch 50 Jahre ersparen würden.

Aus meiner Kindheit erinnere ich mich der Fabel von einem Löwen, der mit dem Wolfe auf die Jagd gegangen ist; sie haben Beute errungen und sie nach der Jagd getheilt. Der Wolf, den Löwen anerkennend, gibt ihm den größeren Theil. Der Löwe nimmt denselben und sagt: „Dieser Theil gebührt mir, weil ich der Löwe bin, den anderen nehme ich mir, weil ich der Stärkere bin.“ (Heiterkeit.)

Wenn der Staat uns gegenüber so verfahren wird und so verfahren will, werden wir, wenn wir den Majoritäts-Antrag annehmen, gar nichts bekommen; dann sind wir der Wolf und der Staat der Löwe.

Ob Sie aber glauben, daß ein so offenbar ungerechtes Verfahren, wie es in der Thierwelt vorkommen kann, im Staatsleben auf die Dauer möglich ist, zweifle ich. Ich habe vom Abgeordnetenhause, auch wie es jetzt bestellt ist, nicht die schlechte Ansicht, wie sie heute das hohe Haus gehört hat. Ich glaube nicht, daß die Majorität des Abgeordnetenhauses, wenn sie den Rechtsstandpunkt des Landes kennt und erkennt, bloß um uns zu demüthigen, einen Ausgleich verwerfen wird, wenn er etwas höher im Preise ist. Ich halte die Majorität des Abgeordnetenhauses einer solchen Handlung nicht für fähig.

Ich will Ihnen zuletzt noch den Antrag der Majorität an's Herz legen und bitte Sie, für denselben zu stimmen. Thun Sie das nicht, verwerfen Sie den Antrag, dann nehmen Sie den Minoritätsantrag an und nicht den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg, wenn ich Ihnen einen Rath ertheilen darf.

Berichterstatter der Minorität des Finanz-Ausschusses Freih. v. **Gudenus** (zu einer thatsächlichen Berichtigung): Die letzten Worte des Herrn Berichterstatters der Majorität könnten vielleicht nicht verstanden worden sein und ich glaube zur Aufklärung auch nach seinem Wunsche zu sprechen, wenn ich hervorhebe, daß die von ihm zuletzt aufgestellte Berechnung, wonach das Land künftighin statt mit 22.000 fl. mit 19.000 fl. belastet, folglich nur eine Ersparniß von 3000 fl. eintreten würde, einzig und allein dann richtig

ist, wenn das Uebereinkommen angenommen würde, wie es uns vom Landes-Ausschusse vorgelegt wird, daß aber diese Summe nicht richtig ist, wenn der Antrag der Minorität, respective der des Herrn Abgeordneten Freih. von Hackelberg, angenommen und das Uebereinkommen in diesem Sinne geändert wird. Ich halte deshalb meine frühere Behauptung aufrecht, daß in diesem Falle das Land künftighin jährlich nicht 19.000 fl., sondern die sehr geringe Summe von ungefähr 3000 fl. zu zahlen haben wird.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung.

**Landeshauptmann**: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich will nach § 29, alinea 3 der Geschäftsordnung auf einen Formfehler aufmerksam machen, beziehungsweise denselben constatiren.

Der Herr Berichterstatter hat eine Bemerkung gemacht, welche, wenn ich sie richtig verstanden habe, und wenn sie so gemeint war, wie man sie verstehen mußte, einen ganz sonderbaren Vorgang documentirt; er hat gesagt, daß, wenn er den Antrag der Minorität gekannt hätte, er sich darauf vorbereitet haben würde; aber er erinnere sich bloß, daß ein Mitglied des Landesauschusses einen ähnlichen Antrag im Finanz-Ausschusse vorgebracht habe.

Die Bemerkung des Herrn Berichterstatters hat beinahe wörtlich so gelautet. Daraus würde nun hervorgehen, daß der vorliegende „Minoritätsantrag“ nicht im Finanzausschusse von einem Mitgliede desselben gestellt, daß nicht darüber abgestimmt wurde, daß demselben somit nicht die Bezeichnung eines Minoritätsantrages gebührt, sondern daß er nur der Ausdruck der Privatmeinung von drei Mitgliedern des Ausschusses ist. Ich möchte deshalb den Berichterstatter ersuchen, in dieser Beziehung Aufklärung zu geben.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Warmbrand**: Meine Worte sind nicht mißverstanden worden; ich halte dieselben aufrecht. Es ist vor der Ankunft Sr. Majestät des Kaisers, bevor der Landtag vertagt wurde, im Finanz-Ausschusse jener Beschluß gefaßt worden, der als Beschluß der Majorität nunmehr vorliegt; ein Minoritätsantrag wurde damals weder in das Protokoll aufgenommen, noch angemeldet. Vorgestern haben wir jenen Beschluß reassumiren sollen und nicht reassumiren wollen, und ich bin, nachdem ich zum Berichterstatter gewählt war und

meine Unterschrift für den Ausschufsantrag gegeben hatte, nach Schluß der Sitzung fortgegangen, ohne von einem Minoritäts-Antrage zu hören. (Hört! links.) Ich war daher sehr erstaunt, denselben gedruckt in dem vorliegenden Berichte zu finden.

Was nun die Berechnung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus betrifft, so muß ich wirklich staunen, wie ein so scharfer Rechner einen so großartigen Fehler machen kann — ich kann keinen anderen Ausdruck gebrauchen. Der hohe Landtag wird es uns vielleicht nicht übel nehmen, wenn wir, nachdem dieser Betrag ein wesentlicher ist, diese Rechnung gegenseitig ausführen. Ich bitte sohin die Herren Abgeordneten, den Bleistift zur Hand zu nehmen und meiner Berechnung freundlichst zu folgen.

Die Schuld, welche getilgt werden soll, beträgt 714.265 fl. Innerhalb 50 Jahren in halbjährigen Annuitäten sind jährlich 39.016 fl. erforderlich. Nachdem der Staat durch die Summe von 400.000 fl. Papier, 20.000 fl. Zinsen davon trägt, so bleiben jährlich 19.000 fl., welche das Land zu zahlen hat. Geht nun der Antrag der Minorität durch, so erspart das Land 43.000 fl.; das macht jährlich 2000 fl. an Zinsen; folglich zahlt das Land nicht 19.000 fl. sondern 17.000 fl., woraus gegenüber den heute zu zahlenden 22.000 fl. ein Ersparniß von 5000 fl. resultirt.

Wenn meine Rechnung unrichtig ist, so werde ich dem Herrn Minoritäts-Berichterstatter sehr dankbar sein, wenn er dieselbe richtigstellt.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich bin bemüht, zu einer tatsächlichen Bemerkung das Wort zu ergreifen.

Ich constative nach der Erläuterung des Herrn Berichterstatters rücksichtlich seiner früheren Bemerkung, daß hier in der That ein Formfehler der schwersten Art vorliegt, indem dem hohen Hause ein „Antrag der Minorität des Finanz-Ausschusses“ unterbreitet wurde, welchem in jeder Beziehung die Eigenschaft und die Natur eines solchen, sowie die Berechtigung, so bezeichnet zu werden, gänzlich mangelt.

**Landeshauptmann** (einsachend): Ich möchte den Herrn Obmann des Finanz-Ausschusses ersuchen, darüber Auskunft zu geben, ob hier wirklich ein Minoritäts-Antrag des Finanz-Ausschusses vorliegt.

Abg. Dr. **Edl. v. Neupauer** (G.-G.-B.): Als Obmann des Finanz-Ausschusses bin ich zu dieser Auskunft gerne bereit. Ich muß bedauern, daß der Herr Berichterstatter vor Schluß der vorgestrigen Sitzung des Finanz-Ausschusses sich entfernt hat. In derselben

wurde, bevor ich die Sitzung schloß, von der Minorität der Antrag angemeldet, welcher heute als Minoritäts-Antrag vorliegt.

Abg. Freih. v. **Zisch** (L.-G. Leoben): Ich bitte um das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

**Landeshauptmann**: Der Herr Abgeordnete Freih. v. Zisch hat das Wort.

Abg. Freih. v. **Zisch** (L.-G. Leoben): Nach der Erklärung des Herrn Obmannes des Finanz-Ausschusses ist der Minoritäts-Antrag ebenfalls als ein Ausschufs-Bericht, respective als ein Ausschufs-Antrag anzusehen.

Nach dem zweiten Alinea des § 20 der Geschäfts-Ordnung kann jedoch ein Ausschufs-Bericht, sobald er dem Landeshauptmann zur Veranlassung der Drucklegung übergeben worden ist, nur mit Zustimmung des Landtages zurückgenommen werden.

Ich halte es daher im Sinne dieser Bestimmung nicht für zulässig, daß der Minoritätsantrag, sowie dies heute geschehen ist, in kurzem Wege zurückgezogen werde; dies kann nach der Geschäftsordnung nur mit Zustimmung des Landtages geschehen.

**Landeshauptmann**: Ich halte diese Bemerkung für ganz richtig. Der Minoritäts-Antrag ist ein Antrag des Ausschusses und kann daher, nachdem er mir einmal zur Drucklegung übergeben wurde, ohne Zustimmung des Landtages nicht mehr zurückgezogen werden. Derselbe bleibt somit aufrecht. Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und zwar werde ich zuerst über den Antrag der Minorität, und im Falle der Ablehnung desselben über den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von **Sackelberg** abstimmen lassen. Wird auch dieser abgelehnt, dann kommt der Antrag der Majorität zur Abstimmung.

Sind die Herren mit meinem Vorschlage einverstanden?

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Graf Burmbrand**: Nachdem der Antrag der Majorität ein viel weitergehender ist, als die beiden anderen, so glaube ich, daß derselbe zuerst zur Abstimmung zu kommen hätte.

Abg. Freiherr von **Zisch** (L.-G. Leoben): Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß der Antrag der Majorität zuerst zur Abstimmung zu kommen hat. Denn abgesehen davon, daß er der weitergehende ist, ist er auch ein vertagender Antrag, während jener der Minorität ein definitiver und meritorischer Antrag ist.

**Landeshauptmann**: Ich halte meine Ansicht bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Abstimmung vorgenommen werden soll, aufrecht, werde jedoch, nachdem Bedenken gegen den vorgeschlagenen Modus geltend ge-

macht wurden, die Meinung des hohen Hauses einholen. Ich ersuche sohin diejenigen Herren, welche mit meinem Vorschlage einverstanden sind und daher wünschen, daß zuerst der Antrag der Minorität, dann eventuell jener des Abg. Freiherrn v. Hackelberg, schließlich eventuell der Majoritätsantrag zur Abstimmung gelange, sich zu erheben. (Geschicht.)

Mein Vorschlag ist mit 28 gegen 24 Stimmen angenommen. Es kommt somit zuerst der Minoritäts-Antrag zur Abstimmung.

Abg. Freiherr von Hackelberg (G.-G. B.): Ich bitte um das Wort zur Abstimmung.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abg. Freiherr von Hackelberg hat das Wort.

Abg. Freih. v. Hackelberg (G.-G. B.): Ich bin mit der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Anträge zur Abstimmung gelangen sollen, vollkommen einverstanden und mache nur darauf aufmerksam, daß mein Antrag bloß vom ersten Alinea des Minoritäts-Antrages differirt, während die drei letzten Alinea's meines Antrages mit dem Minoritäts-Antrage vollkommen übereinstimmen. Ich muß daher Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann bitten, wenn nach Ablehnung des Minoritäts-Antrages mein Antrag zur Abstimmung gelangt, auch die drei letzten Alinea desselben, nachdem sie einen integrierenden Bestandtheil meines Antrages bilden, nochmals zur Abstimmung zu bringen.

Abg. Dr. Dominikus (L.-G. Cilli): Ich bitte um das Wort zur Abstimmung.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Dr. Dominikus hat das Wort.

Abg. Dr. Dominikus (L.-G. Cilli): Es ist ein Zweifel darüber ausgesprochen worden, ob der Antrag der Minorität überhaupt in formell richtiger Weise vor das hohe Haus gebracht wurde. Der Vorgang war folgender: (Rufe: Die Sache ist bereits abgethan!) Ich bemerke, daß meine Ausführungen zur Abstimmung gehören und bitte daher, mich nicht zu unterbrechen.

Der erste Theil des Antrages ist von mir im Finanz-Ausschusse gestellt worden und hatte auch die Majorität erlangt. Später wurde er reassumirt und in der letzten Sitzung habe ich ihn wieder aufgenommen und ergänzt, und er wurde sodann von mir und meinen Gefinnungs-Genossen als Minoritäts-Votum angemeldet.

Nachdem nun aber die Richtigkeit der Form der Einbringung dieses Antrages in Frage gestellt wurde, scheint es mir sonderbar, daß auf der anderen Seite die Möglichkeit der Zurückziehung dieses Antrages bestritten wird. Unter allen Umständen muß hierüber

das hohe Haus befragt werden, nachdem es eine Anomalie ist, die Antragsteller, welche ihren Antrag zurückziehen wollen, zu zwingen, ihn aufrechtzuhalten und sodann gegen diesen ihren eigenen Antrag zu stimmen.

Abg. Dr. Rehbauer (St. Graz): Das hohe Haus hat bereits entschieden, daß zuerst über den Minoritäts-Antrag, dann über den Antrag Hackelberg, eudlich zuletzt über den Antrag der Majorität abgestimmt werde. Es geht daher nicht an, neuerlich darüber abzustimmen, ob der Antrag der Minorität wirklich noch vorliegt oder nicht.

**Landeshauptmann:** Ich werde nun die namentliche Abstimmung über den Minoritäts-Antrag vornehmen und ersuche jene Herren, welche demselben zustimmen, auf den Namensaufruf mit „Ja“, diejenigen aber, welche dagegen stimmen, mit „Nein“ zu antworten.

(Ueber Namensaufruf Seitens des Schriftführers Freiherrn v. Berg stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Bärnseind, Dr. Ritter v. Schreiner, Wöhr.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Fürstbischof Dr. Zwerger, Rector magnificus Dr. Bidermann, Graf Attems, Freiherr v. Berg, Dr. Boek, Ritter v. Carneri, Dr. Dominikus, Dr. Ehmer, Glucher, v. Jorcher, Reichsfreiherr v. Gudenus, Freiherr v. Hackelberg, Dr. Heilsberg, Graf Herberstein, Herman, Kada, Karlon, Dr. Kienzl, Graf Kottulinsky, Dr. Koybeck, Kufovec, Kurz, Schmann, Alfred Fürst Liechtenstein, Dr. Ripp, Freiherr v. Moscon, Dr. Musjler, Dr. Neckermann, Dr. Edler v. Neupauer, Oberranzmeyer, Pairhuber, Bauer, Pfirmer, Plaker, Posch, Dr. Radey, Dr. Rehbauer, Remschmidt, Dr. Schalhammer, Dr. Schmiderer, Scholz, Dr. Schuß, Semlitsch, Freiherr v. Seßler-Herzinger, Snidersiè, Ritter v. Sprung, Stadlober, Freiherr v. Washington, Graf Wurmbrand, Zolgar, Freiherr v. Zischöck.)

Der Minoritäts-Antrag ist mit 51 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Es gelangt nunmehr der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg zur Abstimmung.

Abg. Freih. v. Zischöck (L.-G. Leoben): Es ist selbstverständlich, daß mein Antrag bezüglich der namentlichen Abstimmung auch auf den Antrag Hackelberg sich bezieht.

**Landeshauptmann:** Ich werde in diesem Sinne vorgehen und ersuche daher diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v.

Hackelberg annehmen wollen, mit „Ja“, und jene, welche denselben ablehnen, mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf Seitens des Schriftführers Freiherrn v. Moscon stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Fürstbischof Dr. Zwinger, Rector magnificus Dr. Bidermann, Bärnsfeld, Freiherr v. Berg, Ritter v. Carneri, Dr. Dominkus, Flucher, Reichsfreiherr v. Gudenus, Freiherr v. Hackelberg, Graf Herberstein, Herman, Rada, Karlon, Graf Kottulinsky, Kulovec, Kurz, Lehmann, Alfred Fürst Liechtenstein, Freiherr v. Moscon, Dr. Edler v. Neupauer, Paichhuber, Plager, Dr. Rabey, Dr. Schälhammer, Scholz, Dr. Ritter v. Schreiner, Dr. Schuß, Semlitsch, Freiherr v. Seßler-Herzinger, Suidersic, Stadlober, Freiherr v. Washington, Wöhr, Zolgar.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Graf Attems, Dr. Boß, Dr. Ehmer, v. Forcher, Dr. Heilsberg, Dr. Kienzl, Dr. Kogbeck, Dr. Lipp, Dr. Muschler, Dr. Neckermann, Oberranzmeyer, Pauer, Pfrimer, Posch, Dr. Rehbauer, Remschmidt, Dr. Schmiederer, Ritter v. Sprung, Graf Wurmbrand, Freiherr v. Zschöck.)

Der Antrag des Abgeordneten Freih. v. Hackelberg ist mit 34 gegen 20 Stimmen angenommen.

Es entfällt somit die Abstimmung über den Majoritäts-Antrag.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bilden

### Berichte über Petitionen.

Abg. **Oberranzmeyer** (H.-R. Graz): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß bezüglich der heute auf der Tagesordnung stehenden Petitionen die Anträge der betreffenden Sonder-Ausschüsse en bloc angenommen werden.

Abg. Dr. **Lipp** (St.-G. Vezien): Unter den vorliegenden Petitionen befindet sich die Petition der Markt-Gemeinde Aulfsee, bezüglich deren ein Beschluß des hohen Hauses nothwendig ist, da sonst eine Erledigung derselben von Seite des Landes-Ausschusses nicht erfolgen kann. Es muß daher über diese Petition jedenfalls verhandelt werden.

Abg. Dr. **Ehmer** (St.-G. W.-Graz): Auch ich habe über eine Petition zu referiren, welche ich von der en bloc-Behandlung auszunehmen bitte. Es ist dies die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes.

Abg. **Oberranzmeyer** (H.-R. Graz): Ich erlaube mir sohin zu beantragen, daß bezüglich der auf der heutigen Tagesordnung stehenden

Petitionen, mit Ausnahme der zwei Petitionen der Markt-Gemeinde Aulfsee und des steierm. Lehrerbundes, die Anträge der betreffenden Ausschüsse en bloc angenommen werden.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Ich ersuche nun den Herrn Abg. Remschmidt über die Petition der Markt-Gemeinde Aulfsee Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Remschmidt** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, über die Petition der Markt-Gemeinde Aulfsee um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 30 kr. für jeden in der Gemeinde verbrauchten Hektoliter Bier, auf die Dauer von 5 Jahren vom 1. Jänner 1884 angefangen, zu berichten.

In dieser Petition wird darauf hingewiesen, daß benannte Gemeinde schon durch mehrere Jahre von dem dort erzeugten und verbrauchten Bier eine 20%ige Umlage eingehoben habe, daß sie diese Umlage zur Deckung ihrer Auslagen unumgänglich nöthig habe, da sie, um den Fremdenverkehr zu fördern, den stets steigenden Anforderungen entsprechen müsse.

In der Petition wird angegeben, daß in der Gemeinde-Ausschuß-Sitzung vom 4. November 1882 beschlossen wurde, vom Jahre 1884 an durch fünf Jahre eine Umlage von 30 kr. von jedem im dortigen Gemeindegebiet verbrauchten Hectoliter Bier einzuhoben, daß die Steuerträger laut Protokoll hiezu ihre Zustimmung gegeben haben und auch alle weiteren vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.

Diese Petition wurde nebst allen Beilagen der Post in Aulfsee am 30. Mai 1883 zur Absendung an den hochlöbl. steiermärkischen Landes-Ausschuß übergeben und mit Nr. 557 bezeichnet, mußte aber bei der in selber Zeit dort erfolgten Local-Ueberfiedlung der Post in Verlust gerathen sein, da hier beim Landes-Ausschusse dieser Act nicht einlangte.

Nummehr wurde wiederholt eine diesbezügliche Petition eingereicht und derselben statt der in Verlust gerathenen Documente beigelegt: ein Certificat der Post Aulfsee, womit bestätigt wird, daß am 30. Mai 1883 ein Dienstscheiben an den Landes-Ausschuß, mit Nr. 557 bezeichnet, aufgegeben wurde, und die Bestätigung der Bezirks-Vertretung Aulfsee, womit vom Obmanne derselben bestätigt wird, daß die Markt-Gemeinde Aulfsee die gesetzlichen Vorschriften in Betreff ihres Ansuchens um Bewilligung der Einhebung einer Umlage von 30 für jeden Hectoliter Bier eingehalten hat.

Da nun die Gemeinde den Bestimmungen nachgekommen, und es wohl nicht ihre Schuld ist, wenn zufällig die betreffenden Documente verloren wurden, da ferner es ihr nicht mehr möglich war, selbe in dieser kurzen Frist wieder zu beschaffen, sie andererseits aber zur Erhaltung des Gleichgewichtes in ihrem Haushalte dieser Einnahmequelle dringend bedarf, so glaubt der Sonder-Ausschuß das Ansuchen der Gemeinde befürworten zu sollen, glaubt aber, daß diese Auflage einstweilen nur auf ein Jahr bewilligt werden sollte.

Der Gemeinde-Ausschuß stellt sohin folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Marktgemeinde Aulfsee im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird der Bezug einer Abgabe von Bier, welches in deren Gemeindegebiet zum Verbräuche gelangt, für das Jahr 1884 bewilligt und beträgt diese Abgabe 30 kr. per Hektoliter Bier.

Diese Abgabe darf weder bei der Einfuhr in das Gemeindegebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich bitte nun noch Herrn Abgeordneten Dr. Chmer, über eine Petition Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Chmer** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu referiren über die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes um Interpretirung, eventuell Abänderung des § 27 des Landes-Schulgesetzes vom 4. Februar 1870 zu Gunsten der als „definitive Unterlehrer“ angestellten Lehrpersonen.

Das Directorium des steierm. Lehrerbundes stellt im Auftrage desselben und im Namen der 33 steiermärkischen Lehrervereine die Bitte:

„Ein hoher Landtag, als der gesetzgebende Factor in Dotations-Angelegenheiten der steierm.

„Lehrerschaft, geruhe den § 27 des Landes-Schulgesetzes vom 4. Februar 1870 zu Gunsten der

„als „definitive Unterlehrer“ angestellten Lehrpersonen zu interpretiren, eventuell abzuändern.“

Der § 27 des Landes-Schulgesetzes vom 4. Februar 1870, welcher von der Dienstalterszulage handelt, lautet: „Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine monatlich vorauszahlbare Dienstalterszulage mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes jener Schule, an welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres wirken.“

Dieser § 27 wurde bis heute in der Praxis dahin ausgelegt, daß eine Dienstalterszulage nur den in der Diensteskategorie „Lehrer“ stehenden Lehrpersonen u. z. nach fünfjähriger in dieser Eigenschaft zugebrachter Dienstzeit zuerkannt werden könne.

In Folge dieser Auslegung sind die als definitive Unterlehrer angestellten Lehrpersonen nicht nur von der Erlangung einer Dienstalterszulage ausgeschlossen, sondern werden selbst die definitiven Unterlehrerjahre bei Verleihung der Dienstalterszulage an Lehrer nicht in Anrechnung gebracht, wodurch die genannten Lehrpersonen eine Schädigung ihrer materiellen Interessen erfahren.

Das Directorium des Lehrerbundes glaubt sein Ansuchen mit folgenden Gründen unterstützen zu können:

1. Können in Steiermark nur jene Lehrpersonen „definitive Unterlehrer“ werden, welche bereits die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt haben, also zu „Lehrern“ qualificirt sind. Dieselben besitzen daher mit den als „Lehrer“ oder „Oberlehrer“ angestellten Lehrpersonen die gleiche gesetzliche Befähigung für das Lehramt.

2. Haben die „definitiven Unterlehrer“ die gleiche Verpflichtung zur Dienstleistung wie die „Lehrer“ und „Oberlehrer“; denn es kann ihnen die gleiche Anzahl von Unterrichtsstunden zugewiesen werden, sie können in allen Schulclassen Verwendung finden, müssen an allen Conferenzen und den damit in Verbindung stehenden Pflichten und Arbeiten wie: die eines Schriftführers, eines Referenten, eines Mitgliedes des ständigen Ausschusses oder der Bibliotheks-Commission theilnehmen. Es ist somit in dieser Beziehung kein plausibler Grund vorhanden, die Dienstzeit eines „definitiven Unterlehrers“ für die Dienstalters-Zulage nicht in Anrechnung zu bringen.

3. Wird dadurch, daß der „definitive Unterlehrer“ keinen Anspruch auf eine Dienstalters-Zulage hat und ihm nicht einmal später die in seiner Diensteskategorie, wenn auch mit gutem Erfolge, zurückgelegten Dienstjahre angerechnet werden, ein häufiger Wechsel der Dienstesposten hervorgerufen, indem jeder mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer trachtet, so schnell als möglich eine Lehrerstelle zu erhalten, bloß um nicht die Jahre für die Dienstalters-Zulage zu verlieren.

4. Nachdem nach unserem Schulgesetze kein bestimmter Vorrückungsturnus eingeführt und ein Avancement nur dann möglich ist, wenn irgend eine Lehrerstelle in Erledigung kommt, was aber gegenwärtig bei dem Streben, die Zahl der „Lehrerstellen“ eher zu verringern, denn zu erhöhen, immer seltener geschehen wird, so kann sehr leicht der Fall eintreten, daß Lehrkräfte zehn und noch mehr Jahre in „definitiver Unterlehrer-



stellung" vorbeiben müssen und würde es sodann gewiß nicht den Principien der Gerechtigkeit entsprechen, diese ganze Dienstzeit als für die Dienstalterszulage unanrechenbar hinzustellen.

5. Weiß das Bundesdirectorium darauf hin, daß bei Schaffung des steiermärkischen Dotationsgesetzes vom 4. Februar 1870 im § 81 die ausdrückliche Bestimmung getroffen wurde, in die für die Dienstalterszulage bestimmte Dienstzeit auch jene Jahre aufzunehmen, welche die Lehrpersonen schon 15 Jahre vor dem Insetreten dieses Gesetzes in definitiver Anstellung an einer öffentlichen Schule ununterbrochen zugebracht hatten; und doch waren die meisten dieser Lehrpersonen nach der früheren politischen Schulverfassung nichts anderes als „definitive Unterlehrer“, weil bis zum Jahre 1870 an Volksschulen zwischen „Schulleitern“ und „Unterlehrern“ die Zwischenkategorie „Lehrer“ noch nicht geschaffen war. Schon aus diesem Grunde, weil sonst die §§ 81 und 27 mit einander in Widerspruch stünden, kann in den letzteren nicht die Deutung gelegt werden, als hätten die „definitiven Unterlehrerjahre“ für die Dienstalterszulage keine Berechtigung.

6. Ist in dem besagten § 27 auch nicht ausgedrückt, daß die „definitiven Unterlehrerjahre“ für den Bezug der Dienstalterszulage keine Geltung besitzen; denn der § 27 müßte sonst lauten: „Lehrer, welche „als solche“ in definitiver Anstellung zc.“ Da der Ausdruck „definitive Anstellung“ durch die Hinzufügung „als solche“ nicht näher präcisirt erscheint, läßt der ganze Passus keine andere Deutung zu, als daß der Gesetzgeber eine definitive Anstellung im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Diensteskategorie in's Auge faßte.

Der Unterrichts-Ausschuß konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß die eben angeführten Gründe ganz triftige sind und eine innere Berechtigung haben. Ganz besonders aber glaubt der Unterrichts-Ausschuß auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 16, welcher dahin lautet (lies):

„Jede in Gemäßheit der §§ 1—14 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines „mit dem Lehrbefähigungs-zeugnisse versehenen „Unterlehrers ist eine definitive“,

im Zusammenhalte mit dem § 27 des citirten Gesetzes, in welchem letzterem das Hauptgewicht auf die „definitive Anstellung“ gelegt wird, sich schon derzeit dahin äußern zu müssen, daß unter den Ausdruck „Lehrer“ auch die „definitiv angestellten Unterlehrer“ zu subsumiren und darunter zu verstehen sind.

Für diese Interpretirung sprechen, wie ich soeben hervorgehoben habe, die Bestimmungen des betreffenden Gesetzes selbst, und führt weiters ein Einblick in das

stenographische Protokoll der 26. Sitzung des steiermärkischen Landtages (II. Periode, 3. Session) vom 29. October 1869, in welcher Sitzung das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Steiermark verhandelt und beschloffen wurde, zur Uebersetzung, daß auch hierin ein wesentliches Bedenken gegen diese Auffassung nicht zu finden ist.

Der Unterrichts-Ausschuß hält jedoch dafür, daß es sich, ehe in weitere diesbezügliche Beschlüsse eingegangen wird, empfehlen dürfte, über die finanzielle Tragweite der fraglichen Angelegenheit noch eingehende Erhebungen zu veranlassen. Ich stelle demnach im Namen des Unterrichts-Ausschusses folgenden Antrag (lies):

„Die Petition des steierm. Lehrerbundes werde dem Landesausschusse mit dem Auftrage abgetreten, im Einvernehmen mit dem k. k. Landeschulrath darüber Erhebungen zu pflegen, welche finanzielle Erfolge für das Land die Bewilligung des Petitums nach sich ziehen würde, und über das Ergebnis dieser Erhebungen in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Während der heutigen Sitzung wurden mir noch folgende Petitionen überreicht:

Petitionen der Gemeinden Ober-Rakitsch, Wiesenbach, Siebing, Lichenndorf, Frattendorf, Kofhof, Lugatz, Weitersfeld, Weinburg, Dipersdorf, — sämtliche im Gerichtsbezirke Mureck — in Sachen der Eisenbahn Spielfeld-Radkersburg. (Ueberreicht durch Abgeordneten Alfred Fürsten Liechtenstein.)

Es wurde mir ferner seitens des Herrn Abgeordneten Snideršić eine Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter angemeldet. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Snideršić das Wort zur Begründung derselben.

Abg. **Snideršić** (L. G. Mann — lies):

„Interpellation

an Se. Excellenz den Herrn Statthalter.

Es ist mir die telegraphische Mittheilung zugekommen, daß anlässlich der vorzunehmenden Durchforschungen der Weingärten im Bezirke Mann in der Gemeinde Oskovogora zum Zwecke der Hintanhaltung der Pnyloxera die Bevölkerung Widerstand geleistet hat und daß es bei dieser Gelegenheit zu einem blutigen Zusammenstoße gekommen sei, bei welchem die Gendarmen von der Waffe Gebrauch zu machen gezwungen waren, wobei einer der Angreifer todt blieb und fünf andere verwundet wurden. Von objectiver Seite wird mir mitgetheilt, daß dieser blutige Zusammenstoß

zu vermeiden gewesen wäre, falls der betreffende intervenirende Bezirkscommissär aufklärend und beruhigend auf die erregte Bevölkerung hätte wirken und selber die schweren Folgen der Auflehnung gegen das Gesetz hätte klarlegen können, was er jedoch wegen Unkenntniß der Sprache der Bevölkerung nicht zu thun vermochte. In Folge dieses höchst bedauerlichen Vorfalles erlaube ich mir an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Frage zu stellen:

„Ist die hohe Regierung geneigt, befehl Belehrung und Beruhigung der aufgeregten Bevölkerung entsprechende Maßregeln zu treffen und in Zukunft zu sorgen, daß in den slovenischen Landestheilen, wo die Landbevölkerung überwiegend doch nur slovenisch versteht, Beamte, die auch dieser Sprache kundig sind, angestellt werden?“

Ignaz Snideršič.

Dr. F. Hadeg.

Joh. Rukovec.

Dr. Dominkuš.

Joh. Glucher.

Dr. Jos. Schuß.

M. Zolgar.

M. Herman.“

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation sofort zu beantworten.

Mit Bedauern muß ich die Thatsache constatiren, daß es nach den Mittheilungen, die mir zugekommen sind, thatsächlich zu recht schlimmen Zusammenstößen gekommen ist. Leider muß ich dem hohen Hause bekennen, daß diese Zusammenstöße ihren Ursprung bereits am 6. d. M. hatten, daß sie sich am 9. und 10. d. M. wiederholten und gestern neuerlich vorkamen. Ich habe jedoch darüber keine ämtliche Anzeige erhalten, worüber ich mir selbstverständlich das Weitere vorbehalten.

Es ist mir dies auf mittelbarem Wege zur Kenntniß gekommen, und über telegraphische Anfrage habe ich diese Thatsache auch constatiren können.

Leider ist wohl auch von Seite einflußreicher Persönlichkeiten im Bezirke nicht Alles das geschehen, was die Bevölkerung hätte belehren können. (Hört! links.)

Ich muß es daher unbedingt ablehnen, daß lediglich die Behörde daran Schuld sei. Es ist die Pflicht eines jeden Gebildeten, der Einsicht in die Verhältnisse hat, auf die Bevölkerung einzuwirken.

Warum der Bezirks-Commissär, welcher allerdings der slovenischen Sprache nur in sehr geringem Maße

mächtig ist, bei einem Zusammenstoße, bei einer Zusammenrottung verwendet worden und warum nicht derjenige, welcher der Sprache vollkommen mächtig ist, selbst hinausgegangen ist, darüber kann ich keine Aufklärung geben. Ich halte es für eine Pflicht des Amtschefs, in einem solchen Falle selbst einzugreifen.

Die eigentliche Frage, welche in dieser Interpellation gestellt ist, hat im Grunde mit den Zusammenrottungen nicht viel zu thun. Ich glaube jedoch, nachdem ich die Thatsache constatirt habe, auch das Weitere beifügen zu müssen, daß ich es unbedingt nicht dulden kann, daß solche Zusammenrottungen sich wiederholen, und wenn dieselben nicht heute bereits beseitigt sind, so wird mit den alleräußersten Maßregeln vorgegangen werden. (Beifall.) Es ist die Pflicht und die Aufgabe eines jeden öffentlichen Functionärs, dem Gesetze Achtung zu verschaffen, und diese Aufgabe halte ich für die erste Pflicht eines öffentlichen Beamten. (Sehr richtig! links.)

Die Frage, die sich hier anschließt, kann ich so gleich beantworten. Speciell bei der Bezirkshauptmannschaft Mann ist der Amtschef der slovenischen Sprache vollkommen mächtig. Ich würde mit großem Vergnügen bei allen Aemtern des Unterlandes lauter Beamte in Verwendung nehmen, welche der slovenischen Sprache gleichfalls vollständig mächtig sind; attamen ultra posse nemo tenetur! Seit 13 Jahren ist bis zum Jahre 1883 nicht ein absolvirter Jurist eingetreten, welcher der slovenischen Sprache mächtig gewesen wäre. Im Jahre 1883 ist Einer eingetreten, als weißer Hase beinahe. Es tritt Niemand ein; warum, weiß ich nicht. (Abg. Dr. Dominkuš: Verarmte Bevölkerung!) Mit dieser Erklärung glaube ich auch diesen Theil der Frage, die an eine sehr traurige Angelegenheit angeknüpft hat, beantwortet zu haben. (Bravo! Bravo!)

**Landeshauptmann:** Ich glaube, daß die Herren bei der gegenwärtigen Temperatur und nach der heutigen, doch etwas animirten Debatte es überflüssig finden werden, daß ich noch eine Abschiedsrede an Sie halte, und daß Sie damit zufrieden sein werden, wenn wir unsere Sitzungen unter dem üblichen Rufe schließen: „Es lebe unser Kaiser, er lebe hoch! hoch! hoch! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges Hoch aus.)“

Indem ich mir vom hohen Hause die Ermächtigung erbitte, bezüglich der Verificirung des officiellen Protokolles der heutigen Sitzung in der üblichen Weise vorgehen zu dürfen (Zustimmung), erkläre ich die heutige Sitzung und mit derselben die V. Session der V. Wahlperiode des steiermärkischen Landtages für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)